



Gastgebende Gemeinde

KirchGemeindeRatswahl

2010

Entwicklung befördern – Verantwortung übernehmen

Grußwort



Liebe Schwestern und Brüder!

Im Mai und Juni des Jahres 2010 werden die Kirchenältesten in den Kirchgemeinden unserer Landeskirche neu gewählt – eine gute Gelegenheit, auf die Arbeit in den Kirchgemeinderäten seit der letzten Wahl 2004 zurückzuschauen. Was konnte alles in der Kirchgemeinde bewegt werden? Wo gab es Veränderungen zum Guten, wo musste Enttäuschendes hingenommen werden? Wenn für gewöhnlich die unbewältigten Aufgaben im Vordergrund unserer Aufmerksamkeit stehen, dann ist es gut, sich am Ende einer Wahlperiode einmal bewusst an dem zu freuen, was in dieser Zeit gewachsen ist.

Im Blick auf die Wahl 2010 wünsche ich Ihnen, dass es gelingt, Frauen und Männer unterschiedlichen Alters, verschiedener Berufs- und Lebenserfahrungen als Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl gewinnen. Ermutigen Sie die Gemeindekreise und einzelne Gemeindeglieder, geeignete Personen vorzuschlagen. Nehmen Sie auch Gemeindeglieder als Kandidaten in den Blick, die nicht unbedingt zur „Kerngemeinde“ gehören, aber gerade dadurch auch die Interessen und Bedürfnisse anderer in die Gestaltung des Gemeindelebens mit einbringen. Auch das kann helfen, einladende, sich öffnende Gemeinde zu sein.

Ich wünsche Ihnen überraschend positive Erfahrungen im Vorfeld der Wahl.
Gottes Segen möge Sie bei Ihrem Einsatz begleiten.

A handwritten signature in black ink, reading "A. v. Maltzahn". The signature is written in a cursive, flowing style with a long horizontal stroke at the end.

Dr. Andreas v. Maltzahn
Landesbischof

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Landesbischofs

Inhaltsverzeichnis

Brief aus dem Amt für Gemeindedienst	3
Zeitraster im Zusammenhang der KGR-Wahl 2010	5
Die Ortssatzung	6
Vier Varianten der Ortssatzung	
Bilanzierung: Wo stehen wir – wo wollen wir hin?	14
Meine Mitarbeit im Kirchgemeinderat	17
Menschen zur Mitarbeit gewinnen	18
Aufgaben des KGR	23
Übernahme kirchlicher Ämter	24
Checkliste für mögliche Kandidaten / Kandidatinnen	25
„Fahrplan“ für die Vorbereitung und Durchführung der KGR Wahl 2010	26
Kalendarium	30
Bekanntmachung der Wahl	31
Aufgaben des Wahlausschusses	32
Informationen zum Wählerverzeichnis	35
Wahlvorschlag	36
Gelöbnis und Bereitschaftserklärung zur Kandidatur	37
Muster für die Benachrichtigung über die Nichtaufnahme in die Wahlvorschlagsliste	38
Muster für Wahlvorschlagslisten (2)	40
Briefwahl	45
Wahlschein zur Briefwahl	46
Stimmzettel	47
Muster für Wahlbrief- und Stimmzettelumschlag	48
Protokoll über eine Wahlhandlung	49
Niederschrift über das Ergebnis der KGR Wahl 2010	51
Fragebogen zur Kirchgemeinderatswahl 2010	54
Zählliste	55
Muster für die Benachrichtigung der gewählten Kandidaten	56
Muster für die Mitteilung an die nicht gewählten Kandidaten	57
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse	
Bestellschein	59
Kirchgemeindeordnung – Auszug	60
Wahlgesetz	63

Hinweis:

Das gesamte Material finden Sie auch auf der Internetseite des Amtes für Gemeindedienst: www.kirche-mv.de/wahl2010.html

Amt für Gemeindedienst: Domplatz 12, 18273 Güstrow, Tel: 03843-685203, Fax: -685254
eMail: info@afg.ellm.de, www.ellm.de

**Liebe Schwestern und Brüder im Kirchenältestenam,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kirche,**

„Gastgebende Gemeinde“

Entwicklung befördern - Verantwortung übernehmen

unter diesem Motto wollen wir im kommenden Jahr die Kirchgemeinderatswahl organisieren.

Gastgebend, einladend, Gemeinschaft eröffnend – so sollen wir als Gemeinde Jesu Christi sein. Viele Menschen um uns herum haben noch nie etwas von der guten Nachricht gehört, von der zuvorkommenden Liebe Gottes. Gott selbst ist der Einladende. In Jesus hat er uns gezeigt, wie grenzüberschreitend er seine Mission versteht. Er wird Mensch, damit wir einander zu Mitmenschen werden können. Auf unserem Plakat finden Sie eine Engelsfigur mit Flügeln aus Händen. Wir können Mittun an diesem „himmlischen Werk“: Gott die Ehre geben und den Menschen dienen.

Wenn wir unsere Leitungsgremien für die Gemeinden, die Kirchgemeinderäte, wählen, ist das auch eine Form aktiver Gestaltung und Verantwortungsübernahme hin zu einer gastgebenden Gemeinde. Die ausgebreiteten Flügel-Hände können eine Erinnerung, Ermutigung, Vergewisserung und Wegweisung sein. Gott lädt uns ein, Mitarbeitende an seinem Werk zu sein. Er hat uns dazu auch vielfältig begabt. Bringen wir uns ein!

Damit die Wahlen vor Ort gut gelingen, haben wir eine Materialmappe zusammengestellt, die helfen soll, Bilanz zu ziehen, Kandidaten und Kandidatinnen zu gewinnen und Verantwortung gründlich vorbereitet übernehmen zu können.

Das Kirchengesetz für die Wahl zu Kirchenältesten hat das Ziel, in allen Gemeinden unserer Landeskirche das Selbstverantwortungsprinzip zu stärken. Die Wahl ist in diesem Zusammenhang ein herausgehobenes Instrument der Beteiligung aller. Darum soll sie auch überall Vorrang vor der Berufung von Kirchenältesten haben. Durch intensive und langfristige Vorbereitung kann sie zu einem wichtigen Baustein in der Gemeindeentwicklung werden.

Darum legen wir Ihnen die inhaltliche Ausrichtung des Mottos ans Herz. Es geht in der Wahl nicht nur um einen formalen Akt. Die Wahl selbst kann schon Ausdruck für den Willen zur Mitgestaltung und Verantwortungsübernahme werden.

Damit in unserem Flächenland möglichst ortsnahe Bezugspersonen gewählt werden können, sind die Anregungen für die Ortssatzungen zu beachten. Hier gilt es, schon im Vorfeld der Wahl weiterführende Entscheidungen zu treffen. Wir haben Ihnen vier Varianten und deren Konsequenzen für das Wahlverfahren zusammengestellt. **Entsprechend dem „Fahrplan“ müssen die Ortssatzungen noch in diesem Jahr geprüft und bei Veränderungen vom Landessuperintendenten genehmigt werden.**

Bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten wird nicht nur die Frage, wo jemand im Gemeindebereich wohnt eine Rolle spielen. Wesentlicher Gesichtspunkt ist auch die inhaltliche Schwerpunktsetzung in der Gemeinde. Darum ist es gut, sich die Herausforderungen der kommenden Jahre für den jeweiligen Wahlbereich deutlich zu machen. Wer hat entsprechende Kompetenzen einzubringen? Wer hat regionale Entwicklungen mit im Blick? In der kommenden Amtsperiode werden, soweit einschätzbar, einschneidende Entscheidungen von allen Gemeinden abverlangt. Sie als Gestaltungsraum zu verstehen, wird ein wichtiger Schritt sein.

Diesbezüglich gilt es auch bei den evtl. als Ergänzung zu den Gewählten notwendig werdenden Berufungen sehr aufmerksam zu sein. **Wir empfehlen Ihnen, sich ausreichend Zeit für eine gute Entscheidung in der Ortssatzung einzuräumen.**

Um einen möglichst ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu gewährleisten, haben wir Ihnen die Materialien wieder in großer Ausführlichkeit vorgelegt. Wir wollen damit sowohl die Fragen des Datenschutzes berücksichtigen als auch die Rechtmäßigkeit der formalen Abläufe sichern. Sollten trotzdem Unklarheiten auftreten, steht Ihnen für weiterführende Rechtsfragen gern Herr Kirchenrat Kriedel im Oberkirchenrat beratend zur Verfügung. Wir vom Amt für Gemeindedienst sind für inhaltliche Begleitung in Ihrer Gemeindeentwicklung bereit.

Auch für die neue Legislaturperiode im Kirchgemeinderat werden wir ein Handbuch für jede/n neugewählte/n Kirchenälteste/n erstellen. Gleichmäßige Information als Grundstock für die gemeinsame Leitungstätigkeit ist wichtig. Handwerkszeug für die Gestaltungen von Sitzungen und Prozessen in der Gemeinde wollen wir darin vermitteln. Ebenso soll die geistliche Dimension unseres Leitungshandelns in der Kirchengemeinde unterstrichen werden.

Selbst wenn die Wahl viele Formalia mit sich bringt, im Blick und im Ohr darf bleiben, dass der Geist Gottes in Jesus Christus zu den Gemeinden spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28, 18-20)

In diesem Sinn grüßen wir Sie aus dem Amt für Gemeindedienst ganz herzlich

Christian Höser

Uta Loheit

Zeitraster im Zusammenhang der KGR-Wahl 2010

Kurzer Überblick zur Information für alle Kirchenältesten

Zeit	Angebote vom AfG	Aktivitäten in der Gemeinde
Ab sofort		Der KGR plant die Schritte bis zur Wahl 2010
	Material vom AfG	Der KGR reflektiert die eigene Arbeit und das Leben der Kirchgemeinde (Schwerpunktsetzungen), als Voraussetzung, gezielt neue, mögliche KandidatInnen anzusprechen und zu werben
bis Ende 2009		Überprüfung der Ortssatzung. Diese gegebenenfalls zur Genehmigung in der Landessuperintendentur vorlegen (auf die Zeitabläufe achten!!)
	Für die Begleitung von KGR-Wochenenden kann das AfG angefragt werden.	Werbung neuer KandidatInnen Mit der Chance die Arbeit des KGR schon einmal kennen zu lernen (bei KGR-Wochenende oder öffentlicher Sitzung)
	Plakate und Falblätter vom AfG anfordern	Bekanntgabe des Wahltermins Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde
Frühjahr 2010		Wählerverzeichnis wird öffentlich ausgelegt, so dass alle Gemeindeglieder die Eintragung persönlich vergleichen und evtl. korrigieren können
		Wahlausschuß berufen
		Kandidaten werben, sich als KandidatIn zur Wahl bereit erklären
		Wahlausschuß erstellt Wahlvorschlagsliste
23. Mai bis 13. Juni 2010		Wahl
		Bekanntgabe der Namen der gewählten Kirchenältesten
		Einspruchsfrist bezüglich des Wahlergebnisses
	„Handbuch für Kirchenälteste“, vom AfG erstellt, wird an die Gemeinden vor Einführung der neuen KGR versandt	
		Bekanntgabe der Zusammensetzung des KGR
Ab Juli 2010		Einführungsgottesdienst der Kirchenältesten bis spätestens 12 Wochen nach der Wahl
		Konstituierende Sitzung des KGR
		Ausschüsse bilden / besetzen
	Angebot der Begleitung in KGR-Wochenenden oder Gemeindeberatung	Gemeinsame Perspektiven entwickeln und Umsetzungsschritte planen

Die Ortssatzung

Zur Vorbereitung der Kirchgemeinderatswahlen 2010 hat der Oberkirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt vom 8. April 2009 (KABI S. 48) die Kirchgemeinderäte bereits jetzt gebeten, die Ortssatzungen zu überprüfen und notwendige Veränderungen zu beschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Wahlgesetz unterstreicht: Durch Ortsatzung darf nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. Verwandte oder Ehepartner zu Kirchenältesten gewählt werden können. Auch ist die Festlegung einer Altersbeschränkung nach oben oder einer Frauenquote unzulässig.

Folgende 4 Varianten machen Ihnen die Gestaltungsmöglichkeiten deutlich. Beachten Sie bitte, dass jede Ortssatzung konkrete Folgen für den Wahlablauf in Ihrer Kirchgemeinde hat.

Variante 1

Die Ortssatzung sieht nur einen Wahlbezirk vor. Der Stimmzettel enthält mehr Kandidaten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine weitere Berufung von Kirchenältesten sieht die Ortssatzung nicht vor.

Ortssatzung	
für die Evangelisch-Lutherische KirchgemeindeA.....	
(gemäß Beschluss des Kirchgemeinderates vom)	
(1) Dem Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen KirchgemeindeA..... gehören(zB.12) stimmberechtigte Kirchenälteste an.	
(2) Die Kirchenältesten werden in einem Wahlbezirk gewählt.	
(3) Gewählt wird in den OrtenX, Y..... und ... (Wahlstellen).	
(4) Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht als Kirchenälteste wählbar.*/Dem Kirchgemeinderat darf höchstens ein hauptamtlicher Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur KirchgemeindeA..... als stimmberechtigter Kirchenältester angehören.*	
(5) Die ordentlichen Sitzungen des Kirchgemeinderates finden in der Regel(zB. monatlich), ab (zB. 19.30 Uhr) statt.	
....., (Ort) (Datum) Vorsitzende/r des KGR
Vom Landessuperintendenten genehmigt am	
....., (Ort) (Datum) (Landessuperintendent)
*Nichtzutreffendes streichen	

Folgerungen für den Wahlablauf

Der mögliche Zeitpunkt für die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hängt davon ab, ob in dem einen Wahlbezirk eine oder mehrere Wahlstellen eingerichtet sind und wann alle Wahlhandlungen dort beendet sind. Hat der Kirchgemeinderat beschlossen, in der letzten Wahlstelle die Wahlhandlung bereits an einem Sonntag vor dem 13. Juni 2010 zu beenden, soll der Wahlausschuss unverzüglich in öffentlicher Sitzung, z. B. bereits am Sonntagabend oder am Montag zusammentreten. Die auf dem Stimmzettel aufgeführten nicht gewählten Kandidaten gelten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl als Ersatzmitglieder. Erfolgte die Ermittlung des Wahlergebnisses beispielsweise bereits am Montag, dem 7. Juni 2010, benachrichtigt der Vorsitzende des Wahlausschusses die gewählten Kirchenältesten schriftlich am 8. oder 9. Juni 2010 und geht diese Nachricht den Gewählten spätestens am 11. Juni 2010 zu, können die Gewählten binnen einer Woche, also spätestens bis zum 18. Juni 2010 dem Vorsitzenden des Wahlausschusses gegenüber erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Am Sonntag, dem 20. Juni 2010, werden dann die Namen der gewählten Kirchenältesten durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekanntgegeben. Auf die Einspruchsmöglichkeit und Einspruchsfrist ist hinzuweisen. Die Frist beträgt vierzehn Tage nach Bekanntgabe. Sie endet mit Ablauf des Montags, dem 5. Juli 2010. Die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt in diesem Beispiel durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 22. August 2010, die Einführung am 19. September 2010.

Abwandlung:

Nachdem die gewählten Kirchenältesten benachrichtigt wurden, haben mehr Gewählte die Wahl nicht angenommen, als Ersatzmitglieder gemäß Stimmzettel vorhanden sind. Die weiteren Kirchenältesten sind in diesem Fall durch den Landessuperintendenten nach § 25 KGO zu berufen. Die Berufung soll frühestmöglich nach dem 20. Juni 2010 erfolgen. Die Namen der Berufenen werden am nächstmöglichen Sonntag mit Hinweis auf die vierzehntägige Einspruchsfrist durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekanntgegeben. Spätestens acht Wochen nach der Berufung durch den Landessuperintendenten erfolgt die öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Abkündigung im Gottesdienst und in ortsüblicher Weise. Die Kirchenältesten werden spätestens vier Wochen danach im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

Variante 2

Die Ortssatzung sieht mehrere Wahlbezirke vor. Stimmzettel eines Wahlbezirks oder mehrerer Wahlbezirke enthalten nicht mehr Kandidaten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine weitere Berufung von Kirchenältesten sieht die Ortssatzung nicht vor.

Ortssatzung

für die **Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde**

(gemäß Beschluss des Kirchgemeinderates vom)

(1) Dem Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde ist in (zB. 3) Wahlbezirke eingeteilt. Im Wahlbezirk B.1. werden (zB. 4) Kirchenälteste, im Wahlbezirk B.2. werden (zB. 3) Kirchenälteste und im Wahlbezirk B.3. werden (zB. 5) Kirchenälteste gewählt.

(3) Im Wahlbezirk B.3. wird in den Orten X, Y und ... gewählt (Wahlstellen).

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht als Kirchenälteste wählbar.*/Dem Kirchgemeinderat darf höchstens ein hauptamtlicher Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde als stimmberechtigter Kirchenältester angehören.*

(5) Die ordentlichen Sitzungen des Kirchgemeinderates finden in der Regel (zB. monatlich), ab (zB. 19.30 Uhr) statt.

.....,
(Ort) (Datum)

.....
Vorsitzende/r des KGR

Vom Landessuperintendenten genehmigt am

.....,
(Ort) (Datum)

.....
(Landessuperintendent)

.....
(Landessuperintendent)

*Nichtzutreffendes streichen

Folgerungen für den Wahlablauf

Der mögliche Zeitpunkt für die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hängt davon ab, ob in dem einen Wahlbezirk eine oder mehrere Wahlstellen eingerichtet sind und wann alle Wahlhandlungen dort beendet sind. Hat der Kirchgemeinderat beschlossen, in der letzten Wahlstelle die Wahlhandlung bereits an einem Sonntag vor dem 13. Juni 2010 zu beenden, soll der Wahlausschuss unverzüglich in öffentlicher Sitzung, z. B. bereits am Sonntagabend oder am Montag zusammentreten. Die auf dem Stimmzettel aufgeführten nicht gewählten Kandidaten gelten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl als Ersatzmitglieder. Erfolgte die Ermittlung des Wahlergebnisses beispielsweise bereits am Montag, dem 7. Juni 2010, benachrichtigt der Vorsitzende des Wahlausschusses die gewählten Kirchenältesten schriftlich am 8. oder 9. Juni 2010 und geht diese Nachricht den Gewählten spätestens am 11. Juni 2010 zu, können die Gewählten binnen einer Woche, also spätestens bis zum 18. Juni 2010 dem Vorsitzenden des Wahlausschusses gegenüber erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Am Sonntag, dem 20. Juni 2010, werden dann die Namen der gewählten Kirchenältesten durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekanntgegeben. Auf die Einspruchsmöglichkeit und Einspruchsfrist ist hinzuweisen. Die Frist beträgt vierzehn Tage nach Bekanntgabe. Sie endet mit Ablauf des Montags, dem 5. Juli 2010. Die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt in diesem Beispiel durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 22. August 2010, die Einführung am 19. September 2010.

Abwandlung:

Nachdem die gewählten Kirchenältesten benachrichtigt wurden, haben mehr Gewählte die Wahl nicht angenommen, als Ersatzmitglieder gemäß Stimmzettel vorhanden sind. Die weiteren Kirchenältesten sind in diesem Fall durch den Landessuperintendenten nach § 25 KGO zu berufen. Die Berufung soll frühstmöglich nach dem 20. Juni 2010 erfolgen. Die Namen der Berufenen werden am nächstmöglichen Sonntag mit Hinweis auf die vierzehntägige Einspruchsfrist durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekanntgegeben. Spätestens acht Wochen nach der Berufung durch den Landessuperintendenten erfolgt die öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch Abkündigung im Gottesdienst und in ortsüblicher Weise. Die Kirchenältesten werden spätestens vier Wochen danach im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

Variante 3

Wie Variante 1. oder 2., aber die Ortssatzung sieht eine Berufung durch die neu gewählten Kirchenältesten vor.

Ortssatzung

für die **Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde**C.....

(gemäß Beschluss des Kirchgemeinderates vom)

(1) Dem Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen KirchgemeindeC..... gehören (zB. 12) stimmberechtigte Kirchenälteste an. Davon werden (zB. 9) gewählt und (3) von den Kirchenältesten berufen

(2) Die Kirchenältesten werden in einem Wahlbezirk gewählt.

(3) Gewählt wird in den Orten X, Y und ... (Wahlstellen).

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht als Kirchenälteste wählbar.*/Dem Kirchgemeinderat darf höchstens (zB. ein) hauptamtlicher Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur KirchgemeindeC..... als stimmberechtigter Kirchenältester angehören.*

(5) Die Berufung erfolgt ... (zB. spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Kirchgemeinderates) ... durch die neu gewählten Kirchenältesten. Sofern durch Wahl noch nicht erfolgt, sollen durch Berufung folgende Befähigungen unter den stimmberechtigten Kirchenältesten vorhanden sein:

...
...
...

(zB.: Leitungskompetenz; buchhalterische Kompetenz; seelsorgerliche Kompetenz; Jugendvertretung; Kompetenz im Umgang mit Finanzen; Fundraising; visionäre Begabung; u.a.)

(6) Die ordentlichen Sitzungen des Kirchgemeinderates finden in der Regel
(zB. monatlich), ab (zB. 19.30 Uhr) statt.

.....,
(Ort) (Datum)

.....
Vorsitzende/r des KGR

Vom Landessuperintendenten genehmigt am

.....,
(Ort) (Datum)

.....
(Landessuperintendent)

*Nichtzutreffendes streichen

Folgerungen für den Wahlablauf

Steht die Zusammensetzung der nach Ortssatzung zu wählenden Kirchenältesten fest, haben diese die weiteren Kirchenältesten nach den Vorgaben der Ortssatzung zu berufen (§ 21). Enthält die Ortssatzung keine Regelungen, in welcher zeitlichen Abfolge die Berufung zu erfolgen hat, gilt als mögliche Terminkette vor der Einführung der gewählten Kirchenältesten und Konstituierung des Kirchgemeinderates die Zeit zwischen dem 27. Juni und 3. Juli 2010. Dazu treten die neu gewählten Kirchenältesten zu einer Berufungsversammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den zuständigen Pastor. Jede Berufung wird durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. **Es bietet sich aber an, in der Ortssatzung vorzusehen, dass die Berufungen durch Kirchenälteste erst innerhalb einer Frist nach Konstituierung des neuen Kirchgemeinderates stattfinden sollen. Die berufenen Kirchenältesten sind dann gesondert, außerhalb des § 25 Abs. 2, einzuführen.**

Variante 4

Die Ortssatzung sieht mehrere Wahlbezirke vor. Die auf den jeweiligen Wahlbezirk bezogenen Stimmzettel enthalten mehr Kandidaten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine Berufung von Kirchenältesten ist in der Ortssatzung festgeschrieben.

Ortssatzung

für die **Evangelisch-Lutherische KirchgemeindeD.....**

(gemäß Beschluss des Kirchgemeinderates vom)

(1) Dem Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen KirchgemeindeD..... gehören (zB. 16) stimmberechtigte Kirchenälteste an von denen (zB. 12) gewählt und (4) durch die Kirchenältesten berufen werden.

(2) Die Evangelisch-Lutherische KirchgemeindeD..... ist in (zB. 3) Wahlbezirke eingeteilt. Im WahlbezirkD.1. werden(zB. 4) Kirchenälteste, im WahlbezirkD.2. werden (3) Kirchenälteste und im Wahlbezirk D.3. werden (5) Kirchenälteste gewählt.

(3) Im Wahlbezirk D.3. wird in den Orten X, Y und gewählt (Wahlstellen).

(4) Die Berufung erfolgt (zB. spätestens drei Monate) nach der Konstituierung des neuen Kirchgemeinderates. Für die Wahlbezirke D.1. und D.2. werden jeweils (zB. 1) Kirchenältester, für den Wahlbezirk D.3. (zB. 2) Kirchenälteste berufen. Sofern durch Wahl noch nicht erfolgt, sollen durch Berufung folgende Befähigungen unter den stimmberechtigten Kirchenältesten vorhanden sein:

...

...

(zB.: Leitungskompetenz; buchhalterische Kompetenz; seelsorgerliche Kompetenz; Jugendvertretung; Kompetenz im Umgang mit Finanzen; Fundraising; visionäre Begabung; u.a.)

(5) Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht als Kirchenälteste gewählt oder berufen werden.*/Dem Kirchgemeinderat dürfen höchstens (zB. 2) hauptamtlicher Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur KirchgemeindeD..... als stimmberechtigter Kirchenältester angehören.*

(6) Die ordentlichen Sitzungen des Kirchgemeinderates finden in der Regel(zB. monatlich), ab (zB. 19.30 Uhr) statt.

.....,
(Ort) (Datum)

.....
Vorsitzende/r des KGR

Vom Landessuperintendenten genehmigt am

.....,
(Ort) (Datum)

.....
(Landessuperintendent)

*Nichtzutreffendes streichen

Folgerungen für den Wahlablauf

In der Ortssatzung ist bestimmt, wieviel Kandidaten in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind. Zu beachten ist, dass die Stimmzettel pro Wahlbezirk mit den jeweils für diesen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten erstellt werden. Die nicht gewählten Kandidaten sind die Ersatzmitglieder für den jeweiligen Wahlbezirk. Die Berufung regelt sich nach Ortssatzung. Diese kann bestimmen, dass pro Wahlbezirk Kandidaten zu berufen sind oder die zusätzliche Berufung von Kirchenältesten unabhängig von den Wahlbezirken erfolgen soll. Es gelten jeweils die Ausführungen, wie sie in den vorherigen Varianten beschrieben sind.

Bilanzierung

Wo stehen wir – wo wollen wir hin?

Das Bilanzieren ermöglicht, kurz innezuhalten. Der Blick wird auf die grundsätzlichen Fragen der kirchgemeindlichen Leitung gelenkt, die im Alltagsgeschehen häufig zu kurz kommen: Wie hat sich das Gemeindeleben in den vergangenen Jahren gestaltet? Wie zufrieden sind Sie persönlich mit Ihrer Mitarbeit im Kirchgemeinderat?

Indem Sie bewusst anschauen, was war und ist, können Sie anerkennen, was bereits geleistet wurde, können das Positive würdigen und Dinge, mit denen Sie nicht einverstanden waren, deutlicher benennen.

Diese reflektierten Erfahrungen können Ihnen dann helfen, angehenden Kirchenältesten einen Überblick über zukünftige Tätigkeiten zu geben.



1. Zwei methodische Formen zur Auswahl





A) „Gemeinde-Wetterkarte“ für Kirchenälteste, die kreative Zugänge zur persönliche Bilanz bevorzugen

Einzelnen oder in Kleingruppen können die Kirchenältesten eine „Draufsicht“ auf ihre Gemeinde malen. Sammeln Sie dazu zunächst alle Veranstaltungen, die es in Ihrer Gemeinde gibt und schreiben Sie diese auf je einzelne kleine Zettel. Nutzen Sie dann ein großes Blatt und versuchen Sie die Beziehung zwischen den Einzelveranstaltungen darzustellen. Was ist im Zentrum, was eher am Rand? Wenn Sie dies dann aufgeklebt haben, können Sie mit Hilfe verschiedener Piktogramme die Wetter- / Energiezonen darstellen, die für Sie spürbar sind: Nebel, Gewitter, Hoch...

Nach dieser Arbeit in der Kleingruppe kann die „Gemeinde-Wetterkarte“ dem Plenum des Kirchgemeinderates vorgestellt werden und der Austausch darüber geführt werden.

Hier eine Auswahl von Piktogrammen:

H, h	„Hoch“	hohe Energie, Motivation, viel Macht
T, t	„Tief“	niedrige Energie, Motivation, wenig Einfluss
15 °	„Temperatur“	Wärme, Zusammenhalt bzw. Kühle,
	„Nebel“	unklare Beziehungen, undeutliche Grenzen
	„Gewitter“	Konflikte, Aggression, Streit usw.

	„Windrichtung“	Richtung von Einflussbereichen, „Abdriften“, „Windstärke“
	„Regen“	Kummer, Trauer, Abschied u.ä.
	„Wolken“	Sich ankündigende Veränderungen, Befürchtungen, Phantasien u.ä.
	„Wetterfront“	Konflikttrichtung bzw. Konfliktausdehnung

B) Gesprächsimpulse für Kirchenälteste, die lieber mit Fragen arbeiten

1. Welches waren die drei wichtigsten Aufgaben / Schwerpunkte in der Arbeit Ihres KGR?
2. Was halten Sie in Ihrer Arbeit als KGR für das wichtigste ungelöste Problem?
3. Welche Aufgabe(n) nehmen Sie im KGR wahr?
Entspricht dies Ihren Interessen und Neigungen?
4. Wurden Sie ausreichend auf Ihre Arbeit im KGR vorbereitet?
5. Wie schätzen Sie die Atmosphäre und die Art der Zusammenarbeit in Ihrem KGR ein?
6. Was bringt Ihnen die Mitarbeit im KGR?
7. Bekommen Sie Anerkennung und Dank für Ihre Arbeit?
8. Was würden Sie in der nächsten Wahlperiode in der Arbeit des KGR verstärken / verändern?

2. Gemeinsame Betrachtung der Gemeinde

Tragen Sie in jedem Fall im gemeinsamen Gespräch Ihre Einschätzungen zusammen. Dieser Austausch ist entscheidend, um mit ihren persönlichen Deutungen der Situation Anregungen für den weiteren Weg der Gemeindearbeit zu geben und zu empfangen.

Welche Aufgaben für den neuen Kirchgemeinderat lassen sich aus Ihren Einschätzungen ableiten?

Was sind die markanten (statistischen) Trends in der Kirchengemeinde?

Was sind die Schwerpunkte des gemeindlichen Lebens?

Wie sieht die Beziehung zur bürgerlichen Gemeinde aus?

Welche Bedingungen beeinflussen die Gemeindearbeit?

Gibt es aus der Gemeinde Wünsche und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Gemeindearbeit?

3. Folgerungen und Empfehlungen

Die Bilanzierung bildet die Grundlage für Ihre Entscheidung, welche bereits begonnenen oder noch anstehenden Aufgaben Sie dem neuen Kirchgemeinderat als „Vermächtnis“ übertragen wollen.

Außerdem fällt es Ihnen nun leichter, Kriterien für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen.

Halten Sie die Ergebnisse der Bilanzierung am besten schriftlich, anhand der folgenden Fragen fest:

- *Welche Herausforderungen sind für die nächsten Jahre absehbar?*
- *Welche fachlichen und persönlichen Fähigkeiten benötigt daher der neue Kirchgemeinderat?*
- *Welche Kriterien ergeben sich daraus für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten?*



Meine Mitarbeit im Kirchgemeinderat

1. Ich wurde vor Jahren in den KGR gewählt / berufen und hatte damals folgende Erwartungen an diese Funktion.

.....
.....

2. Wesentlich verändert hat sich seitdem für mich

.....
.....

3. Die besondere Bedeutung der Arbeit des KGRes liegt für mich in

.....
.....

4. Andere Gemeindeglieder haben mir bescheinigt, dass

.....
.....

5. Wenn ich noch einmal für den KGR kandidiere, dann möchte ich mich besonders engagieren für

.....
.....

6. Für meine Arbeit im KGR wünsche ich mir folgende Hilfen:

.....
.....

7. Neuen Kirchenältesten würde ich raten, dass

.....
.....

Menschen zur Mitarbeit gewinnen

In jedem Fall empfiehlt es sich, frühzeitig mit der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten zu beginnen. Planvoll begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, kann dieser Prozess für Sie im KGR und in der ganzen Gemeinde wertvoll und gewinnbringend sein.

Wie können Sie Kandidatinnen und Kandidaten für die Arbeit im Kirchgemeinderat gewinnen?

Patentrezepte gibt es natürlich nicht.

Aber es gibt Erfahrungswerte, die als Richtschnur dienen können.

So empfehlen wir Ihnen für die Kandidatengewinnung, den Weg

- der persönlichen Wertschätzung (der jeweiligen Begabungen) und
- der Klärung und Benennung konkreter Erwartungen bzw. Anforderungen.

Im Folgenden finden Sie Anregungen und Fragestellungen, die Sie – in Ihrer Gemeinde ergänzend – bearbeiten können.

Wieviel KandidatInnen suchen Sie?

– Was sagt die Ortssatzung? Entspricht die Ortssatzung noch der derzeitigen Gemeindesituation? (Änderungen müssen rechtzeitig vorgenommen und vom Landessuperintendenten vor der Wahl genehmigt werden. Zeitabläufe beachten!)

– Wer von den bisherigen Mitgliedern des KGR will wieder kandidieren?

Welche Erwartungen haben Sie bezüglich der Kandidaten bzw. der Kandidatur?

– Im Anschluss an das Bilanzieren der bisherigen Arbeit des KGR und der Gemeindesituation können Sie eine KGR-Sitzung zur „Ideenkonferenz“ erheben.

Welche Aspekte für die weitere Arbeit des KGR haben Vorrang?	
Welche Personen könnten direkt angesprochen werden? Für welche Herausforderungen bringen sie Begabungen mit?	

Dabei können folgende Aspekte anregend sein:

Altersgruppe	Unter 25				Zwischen 25 und 40				Zwischen 40 und 60				Über 60			
	Namen eintragen				Namen eintragen				Namen eintragen				Namen eintragen			
Geschlecht	Mann															
	Frau															
Bildungsweg	Hochschulstudium															
	Berufsausbildung															
	Mit Abitur ohne Abitur															
Fachleute für Ausschüsse:	Finanz / Bau / Friedhof															
Vertretung bestimmter Gemeindegruppen																
Alteingesessen / (Neu)Zugezogen																

– Regelung für den Status der hauptamtlichen MitarbeiterInnen entsprechend der Ortssatzung (evtl. die Ortssatzung überarbeiten)

– Welche Fähigkeiten und Eigenschaften sollen die Kandidaten und Kandidatinnen mitbringen?
 Aufgeschlossenheit; Selbstverantwortung; Verbundenheit zur eigenen Kirchengemeinde; Mehrheitsentscheidungen akzeptieren und vertreten können; Ziele entwickeln und verantworten; über eigene Gemeinde hinausdenken;

Um im Gespräch mit möglichen Kandidaten und Kandidatinnen die wesentlichen Aspekte anzusprechen, ist es gut, folgende Punkte möglichst klar formulieren zu können:

- **Welche Aufgaben hat der KGR speziell in Ihrer Gemeinde?**

(Vergleichen Sie dazu auch die Aussagen der Gemeindeordnung §29 - §34.)

- Gibt es darüber hinaus besondere Aufgaben, die in den nächsten Jahren anliegen?
- Welche Anforderungen bringt die Mitarbeit im KGR mit sich?
Zeit- und Arbeitsaufwand (z.B. Teilnahme an regelmäßigen Sitzungen); Engagement über Leitungsaufgabe hinaus (z.B. Repräsentieren, versch. Dienste);
- Welche Freiräume haben die Mitglieder des KGR (z.B. Recht auf Begrenzung)?

Was können Sie anbieten, zum Kennenlernen der Arbeit im Kirchengemeinderat?

- Wie wäre es, ein oder zwei Sitzungen des KGR für die KandidatInnen oder für noch Unentschiedene öffentlich zu machen. Das kann bei der Entscheidung für oder gegen eine Kandidatur hilfreich sein. Es sollten ganz normale Sitzungen sein, die ein realistisches Bild von der Arbeit geben.
- Wenn Sie ein Klausurwochenende im KGR planen, könnten Sie das für KandidatInnen öffnen.

In einem werbenden Gespräch sollten Sie in jedem Fall auch benennen,

warum sich die Mitarbeit für die KandidatInnen lohnt.

Gemeindeleitung beinhaltet grundlegend drei Dimensionen. Sie sind Herausforderung und Erfahrungshorizont zugleich.

- Organisatorische Leitung
- Kommunikative Leitung und
- Geistliche Leitung

Als Team und als Mitglied im Kirchengemeinderat können Sie hier Kompetenzen einbringen und entwickeln.

Der Erfahrungsraum Kirchengemeinde eröffnet viele Gestaltungsmöglichkeiten, Lern- und Erfahrungsgewinn. Fortbildungen als Team oder für Einzelne bietet die landeskirchliche Ebene an. Das Engagement hat Bedeutung für andere Menschen und das Gemeinwesen.

Geben Sie auch sich persönlich Antworten auf folgende Fragen, denn Ihre innere Erfahrung und Überzeugung schwingt in jedem Gespräch mit.

- Was macht mir Spaß bei der Arbeit im KGR?
- Welchen Gewinn erfahre ich aus der Mitarbeit im KGR?
- Welche neuen Erfahrungen mache ich in dieser Leitungsverantwortung der Kirchengemeinde?
- Welche Perspektiven bieten sich?
-

Die gemeinsamen Vorüberlegungen im KGR sind wichtig, damit sie dann im konkreten Gespräch möglichst „mit einer Stimme“ sprechen können.

Verabreden Sie im Kirchgemeinderat, wer mit welchen möglichen Kandidaten spricht.

Gesprächsvereinbarungen:			
Wer spricht...	mit wem...	bis wann...	Ergebnis

Was tun wir mit den Menschen, die nicht gewählt wurden?

Es ist sinnvoll, sich auch über diese Frage schon Gedanken zu machen, bevor man Menschen für die Kandidatur zu gewinnen sucht. Es ist eben eine Wahl zum Kirchgemeinderat und dementsprechend ist der Ausgang für die Kandidaten offen. Aber es gibt ja vielfältige Möglichkeiten auch ohne Kirchenälteste/r zu sein, sich in das Gemeindeleben aktiv einzubringen.

Das konkrete Gespräch mit möglichen KandidatInnen:

Nachdem Sie im Kirchgemeinderat die vorbereitenden Überlegungen besprochen haben, kommt es nun darauf an, sowohl der persönlichen Wertschätzung als auch der Klärung und Benennung konkreter Erwartungen bzw. Anforderungen Raum zu geben. Achten Sie also darauf, dass keiner der folgenden **Gesprächsinhalte** fehlt:

Die Attraktivität der Aufgabe: das Leitungsgremium der Gemeinde

Die Aufgaben, die die Kompetenz und Fähigkeit des/der Gesprächspartners/in brauchen („Für diese Aufgabe ... brauchen wir genau Ihre Fähigkeiten! Das wäre eine tolle Unterstützung.“) Die Gesprächspartner sollen das Zutrauen zum Ausdruck bringen, dass die Kandidatin / der Kandidat geeignet ist für die Aufgabe und auf die Frage „Wie ist der KGR auf mich gekommen?“ vorbereitet sein.

Der Aufwand: wie viel Zeit der/die Einzelne als zukünftiges Kirchgemeinderatsmitglied einplanen muss und wofür (X Sitzungen im Jahr, Klausurtagung, Teilnahme an Gemeindefesten, Beteiligung an Gottesdiensten etc.)

Mit beschwichtigenden Aussagen: „Das kostet nicht so viel Zeit“, vermittelt man eher, dass die Aufgabe so wichtig gar nicht ist.

Die Angebote zur Unterstützung: Fortbildungen, fachliche Beratungen in Einzelfragen und allgemeinen Beratungsangebote und auch mögliche weitere Ansprechpartner zu Nachfragen bezüglich der persönlichen Entscheidungsfindung, (evtl. öffentliche KGR-Sitzung, KGR-Wochenenden) sollen angesprochen werden.

Wertvolle Anregungen für das Engagement im KGR liefert auch das Handbuch für Kirchenälteste. Daneben kann es auch interessant sein, dass ein umfangreicher Versicherungsschutz für Kirchenälteste während der Ausübung ihrer Kirchgemeinderatsarbeit besteht.

Es sollte deutlich darauf hingewiesen werden, daß es sich um eine Wahl handelt. Welche Möglichkeiten es gibt mitzuarbeiten, selbst wenn man nicht gewählt wurde, können in einem entsprechenden Gesprächsgang vorgestellt werden. (z.B. Ausschüsse)

Fragen Sie, was Ihre Gesprächspartnerin, Ihr Gesprächspartner eventuell noch benötigt, um eine Entscheidung treffen zu können. **„Welche Informationen kann ich Ihnen noch geben?“**

Nicht alles kann in einem ersten Gespräch behandelt und geklärt werden. Es soll Zeit bleiben, die Entscheidung reifen zu lassen. Die Freiheit zur Entscheidung sollte deutlich werden, also keinen „Druck“ machen.

Trotzdem ist es gut zu fragen: **„Wie wollen wir verbleiben?“**

Vereinbaren Sie am besten zum Abschluss des Gesprächs, wann und in welcher Form sie wieder Kontakt miteinander aufnehmen.

Seien Sie nicht enttäuscht, wenn die oder der Angesprochene eine Kandidatur ablehnt. Jeder Kontakt hat an sich schon seinen Wert.

Aufgaben des KGR

Aufgaben des KGR

anhand einiger Stichworte aus der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs § 30 - § 34

Der Kirchgemeinderat hat in der Gemeindeleitung folgende Aufgaben	Welche Kompetenzen, Kenntnisse und Haltungen sind daher wünschenswert für neu zu gewinnende Kandidaten?
Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde Pastoren und Kirchenälteste stehen in gemeinsamer Verantwortung im Dienst an der Kirchgemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig.	
Verantwortlich dafür, dass rechte Verkündigung des Wortes Gottes und rechte Verwaltung der Sakramente geschieht – in Form von Gestaltung der Gottesdienste, Einführung neuer Gottesdienstformen, kirchliches Leben, missionarische Aktivitäten der Kirchgemeinde	
Verantwortlich dafür, dass die getauften Glieder der Kirche in ihrem Christsein wachsen können - Eltern mit ihren Kinder, Jugendliche, Angebote für Erwachsene	
.., dass der diakonische Auftrag der Kirchgemeinde wahrgenommen wird und nach Wegen der Lebenshilfe gesucht wird	
Sorge dafür, dass Kommunikation gelingt, Ehrenamtliche gewonnen und begleitet werden	
.., dass finanzielle Mittel für das Gemeindeleben zusammengetragen werden	
Verantwortlich für die Ordnung der Kirchgemeinde: - Besetzung der Pfarrstellen - Anstellung voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter - Baukonferenz - Kirchhofsordnung u.w.	
Vermögensverwaltung	
Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden fördern und die Begegnungen mit den am Ort lebenden Christen aus der Ökumene	
Wahl zur Landessynode	

Übernahme kirchlicher Ämter und der Umgang mit rechtsradikalem Gedankengut im Zusammenhang der KGR-Wahl

Im Zusammenhang der Werbungsgespräche bzw. der Bewerbung für die Kandidatur zur Mitarbeit im Kirchgemeinderat oder zu anderem verantwortlichen ehrenamtlichen Engagement in der Kirchgemeinde ist es zunehmend wichtig, inhaltliche Fragestellungen mit in den Blick zu bringen bzw. zu nehmen.

Nach der Kirchgemeindeordnung § 31 haben alle Kirchenältesten auch teil an der Aufgabe, Irrlehren abzuwehren und sich darum zu mühen, dass die Gebote Gottes zur Geltung kommen.

Das heißt z.B., die Unvereinbarkeit fremdenfeindlicher oder rassistischer Ideologien mit dem christlichen Zeugnis deutlich zu machen. So ist jegliches rechtsextremistisches Engagement letztendlich als Missachtung der Botschaft Jesu wahrzunehmen. Es führt weg von Gott.

Ebenso sind Kirchenälteste gewiesen, in besonderer Weise Verantwortung für die Gestaltung der Gottesdienste mit zu übernehmen. Im dafür Orientierung gebenden Evangelischen Gottesdienstbuch heißt eines der maßgeblichen Kriterien:

„(7.) Die Christenheit ist bleibend mit Israel als dem erstberufenen Gottesvolk verbunden. ...Durch die Klarheit ihres Christusbekenntnisses, daneben aber auch durch ihre Bindung an das Alte Testament und ihre Verwurzelung im jüdischen Gottesdienst wird die christliche Kirche davor bewahrt, sich an heidnische Kulte und Aberglauben zu verlieren. Die deutschen Kirchen stehen nach den Jahren des Holocaust in einer besonderen Schuld gegenüber den Juden. Ihnen ist ein neuer Anfang zum Dialog geschenkt worden. ...Der Gottesdienst ist ein wichtiger Ort, an dem der Berufung Israels gedacht und die bleibende Verbundenheit mit Israel zur Sprache gebracht werden soll.“

Das bedeutet auch, dass der Gottesdienst nicht im Alltag der Woche durch eine antisemitische Haltung unglaubwürdig werden darf. Jeder einzelne Christ ist von seinem Glauben her gefordert, Hass und Gewalt entgegenzutreten und das fängt schon im Kleinen an.

Unsere Kirche bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.

Diese Themen können in unserer Zeit nicht mehr außen vor bleiben. Sie gehören in die Reihe der Fragen, für die wir als Gemeinde Jesu Christi klare Positionen beschreiben müssen. Darum ist insbesondere bei den anstehenden Wahlen zum Kirchgemeinderat 2010 hier verstärkte Aufmerksamkeit geboten.

Checkliste für mögliche Kandidaten / Kandidatinnen

2010 wird ein neuer Kirchgemeinderat gewählt. Die Mitglieder des Kirchgemeinderates werden in den nächsten sechs Jahren die Kirchgemeinde leiten und ihre Belange vertreten. Dieser Bogen will Ihnen helfen, sich persönlich darüber Klarheit zu verschaffen, wo Ihre eigenen Schwerpunkte liegen. Gleichzeitig können Sie sich Ihr Bild von der Gemeinde vergegenwärtigen, für die Sie eventuell im Kirchgemeinderat mitarbeiten werden.

**Menschen haben verschiedene Begabungen und Fähigkeiten.
Wo sehen Sie Ihre Begabungen und Fähigkeiten, die Sie in Ihren Kirchgemeinderat und Ihre Kirchgemeinde einbringen (können)?**

<input type="radio"/>	In organisatorischen Fragen	In finanziellen Fragen	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	Kommunikative Fähigkeiten, z.B. Gesprächsleitung in Gruppen	Musische Fähigkeiten	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	Im Kontakt mit Gruppen und Mitarbeitenden der Gemeinde	Kreativ – gestalterische Fähigkeiten	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	Im Umgang mit Behörden und Organisationen	Pädagogische Fähigkeiten	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	Bei der Suche nach neuen Wegen des Gemeindelebens	Erläutern und Vertreten von Entscheidungen des KGRes in der Gemeinde und in der Öffentlichkeit	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	In Fragen des Bauens	Aufmerksamkeit für diakonische Fragen	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	In Fragen des Glaubens und der Glaubensvermittlung	<input type="radio"/>

Fahrplan der KGR Wahl 2010

„Fahrplan“

für die Vorbereitung und Durchführung der Kirchgemeinderatswahl 2010

(diese Kurzfassung ersetzt nicht den vollen Wortlaut des Kirchengesetzes vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenämtern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – KABI S. 38 –)

Termine	Aufgaben, Handlungen			Fundstelle im Gesetz
	der ganzen Gemeinde	im Kirchgemeinderat	im Wahlausschuss	
von jetzt bis spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Wahlzeitraumes im KABI		<p>Der KGR reflektiert die eigene Arbeit und das Leben der Kirchgemeinde (Schwerpunktsetzungen), als Voraussetzung, gezielt neue, mögliche KandidatInnen anzusprechen und zu werben</p> <p>Überprüfung der Ortssatzung durch den Kirchgemeinderat. Dabei sind keine über § 21 Abs. 4 KGO hinausgehenden Einschränkungen in der Wählbarkeit zulässig. Erforderliche Beschlüsse sind zu fassen und die veränderten Ortssatzungen dem Landessuperintendenten zur Genehmigung so zeitig vorzulegen, dass die Genehmigungen bis zum Stichtag erfolgen können. Die Ortssatzungen werden durch den Landessuperintendenten dem Kirchlichen Meldeamt in Kopie vorgelegt, damit dieses die Wählerverzeichnisse erstellen kann.</p>		§ 3
bis spätestens 31. Januar 2010			<p>Ankündigung der Wahl: eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt durch Kanzelabkündigung und Aushang im Schaukasten, zusätzlich kann ein Hinweis im Gemeindebrief, im amtlichen Anzeiger der politischen Gemeinde oder in der örtlichen Presse erfolgen.</p>	§ 4
Frühzeitig, spätestens ab 7. Februar 2010	Alle Gemeindeglieder haben die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis		<p>Der KGR legt das vom Kirchlichen Meldeamt an die Kirchgemeinde übergebene Wählerverzeichnis aus. Er vergleicht es mit der Gemeindatei und korrigiert es ggf.. Die öffentliche Auslage erfolgt durch Hinterlegung und Einsichtnahme im Büro der Kirchgemeinde. Korrekturen sind dem Kirchlichen Meldeamt unverzüglich mitzuteilen.</p>	§ 5
bis 28. Februar 2010			<p>Bildung des Wahlausschusses durch Beschluss des Kirchgemeinderates.</p>	§ 6

Termine	Aufgaben, Handlungen		Fundstelle im Gesetz
	im Kirchengemeinderat	im Wahlausschuss	
vom 31. Januar bis 28. März 2010	der ganzen Gemeinde KandidatInnen für den KGR vorschlagen	Entgegennahme von Wahlvorschlägen durch den Wahlausschuss, zuvor und während dessen Auslage von Mustern für schriftlich einzureichende Wahlvorschläge.	§ 7 Abs. 1
ab 28. Februar 2010	Erste Wahlvorschläge zur Kenntnis nehmen und ergänzen	Aushang der Wahlvorschlagsliste durch den Wahlausschuss in vorläufiger Form möglichst frühzeitig.	§ 8 Abs. 5
zwischen 28. März und 18. April bis 2010		Vorläufige Schließung der Wahlvorschlagsliste durch den Wahlausschuss. Es sollen möglichst mehr Kandidaten aufgestellt werden als zu wählen sind.	§ 8 Abs. 7 bis 9
zwischen 18. April und äußerstenfalls 1. Mai 2010		Endgültige Schließung der Wahlvorschlagsliste durch den Wahlausschuss, und falls nicht mindestens so viele KandidatInnen aufgestellt wurden, wie zu wählen sind, Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste durch den Wahlausschuss.	§ 8 Abs. 9
ab 25. April bis spätestens 2. Mai 2010		Veröffentlichung der endgültigen Wahlvorschlagsliste durch den Wahlausschuss - durch Abkündigung im Gottesdienst, Aushang im Schaukasten, evtl. auch Anzeige in örtl. Presse	§ 8 Abs. 9
spätestens je nach Wahltermin zw. 9. und 30. Mai 2010	Beschwerden gegen die Arbeit des Wahlausschusses sind beim Landessuperintendenten durch jeden Wahlberechtigten in dieser Frist möglich.		§ 9 Abs. 1
möglichst frühzeitig nach dem 18. April 2010		Erstellen der Wahlunterlagen und Information über Wahltermin, -stellen und -ablauf an die Wahlberechtigten durch den Wahlausschuss. Das ist durch Abkündigung im Gottesdienst, Aushang im Schaukasten und auch eine Anzeige in der örtlichen Presse möglich.	§ 10
bis 21. Mai 2010 bzw. bis zwei Tage vor dem jeweiligen Wahltermin		Ausgabe von Briefwahlunterlagen durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates.	§ 15 Abs. 2

Termine	Aufgaben, Handlungen		Fundstelle im Gesetz
	der ganzen Gemeinde	im Kirchgemeinderat	
23. Mai bis 13. Juni 2010	Wahlzeitraum - Die Wahl findet in den jeweiligen Wahlstellen innerhalb der Wahlbezirke entsprechend der jeweiligen Ortssatzung statt. Wahlbriefe müssen vor Abschluss innerhalb der jeweiligen Wahlbezirke bei der Kirchgemeinde eingegangen sein und dem Wahlausschuss verschlossen übergeben werden.		§§ 2 Abs. 2, 11 bis 14, 17
spätestens am 14. Juni 2010		Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss unverzüglich nach Beendigung aller Wahlhandlungen innerhalb der Kirchgemeinde	§ 19 Abs. 1
frühestmöglichst, spätestens ab dem 14. Juni 2010		Benachrichtigung der neu gewählten Kirchenältesten durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Die Gewählten können bis spätestens eine Woche nach Zugang der Information dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erklären, dass sie zur Übernahme des Mandats doch nicht bereit sind.	§ 20 Abs. 1 und 2
bis 27. Juni 2010		Bekanntgabe der gewählten Kirchenältesten durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses im Rahmen einer Abkündigung im Gottesdienst und durch Aushang im Schaukasten.	§ 20 Abs. 3
		<i>Berufung von Kirchenältesten durch den Landessuperintendenten bei Bedarf.</i>	§ 25 KGO und § 19 Abs.10 S.2
möglichst am 27. Juni oder spätestens bis 3. Juli 2010		<i>Berufung von Kirchenältesten nach Ortssatzung durch die neu gewählten Kirchenältesten. Dazu treten die neuen Kirchenältesten noch vor ihrer Einführung zu einer Berufungsversammlung zusammen, sofern die Ortssatzung keine andere Frist vorsieht.</i>	§§ 19 Abs. 10 S. 2, 21
bis 4. Juli 2010		Die berufenen Kirchenältesten werden durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses im Rahmen einer Abkündigung im Gottesdienst und durch Aushang im Schaukasten bekanntgegeben.	§ 22

Termine	Aufgaben, Handlungen		Fundstelle im Gesetz
	der ganzen Gemeinde	im Kirchgemeinderat im Wahlausschuss	
bis spätestens 14. bzw. 19. Juli 2010	Einsprüche gegen Wahl oder Berufung eines Kirchenältesten sind beim Landessuperintendenten durch jedes Kirchenmitglied möglich, jeweils binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe.		§ 23 Abs. 1
spätestens am 29. August 2010	Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses im Rahmen einer Abkündigung im Gottesdienst und durch Aushang im Schaukasten, zusätzlich kann ein Hinweis im Gemeindebrief, im amtlichen Anzeiger der politischen Gemeinde oder in der örtlichen Presse erfolgen.		§ 25 Abs. 1
spätestens am 26. September 2010	Einführung der Kirchenältesten durch den zuständigen Pastor in einem Gottesdienst.		§ 25 Abs. 2
	Konstituierung des neuen KGR		

Kalendarium

2010

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
1 Fr	1 Mo	1 Mo	1 Do	* 1 Sa endg. Schließung/Veröfftl.	1 Di	1 Do
2 Sa	2 Di	2 Di	2 Fr	Karfreitag	2 Mi	2 Fr
3 So	3 Mi	3 Mi	3 Sa		3 Do	3 Sa
4 Mo	4 Do	4 Do	4 So	Ostersonntag	4 Fr	4 So
5 Di	5 Fr	5 Fr	5 Mo	Ostermontag	5 Sa	5 Mo
6 Mi	6 Sa	6 Sa	6 Di		6 So	6 Di
7 Do	7 So Einsicht in das	7 So	7 Mi		7 Mo	7 Mi
8 Fr	8 Mo Wählerverzeichnis	* 8 Mo	8 Do	8 Sa	8 Di	8 Do
9 Sa	9 Di	* 9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Fr
10 So	10 Mi	* 10 Mi	10 Sa	10 Mo	10 Do	10 Sa
11 Mo	11 Do	* 11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 So
12 Di	12 Fr	* 12 Fr	12 Mo	12 Mi	12 Sa	12 Mo
13 Mi	13 Sa	* 13 Sa	13 Di	13 Do Himmelfahrt	13 So	13 Di
14 Do	14 So	* 14 So	14 Mi	14 Fr	14 Mo	14 Mi
15 Fr	15 Mo	* 15 Mo	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Do
16 Sa	16 Di	* 16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Fr
17 So	17 Mi	* 17 Mi	17 Sa	Schließen der vorl.	17 Do	17 Sa
18 Mo	18 Do	* 18 Do	18 So Wahlvorschlagsliste	18 Di	18 Fr	18 So
19 Di	19 Fr	* 19 Fr	19 Mo	19 Mi	19 Sa	19 Mo
20 Mi	20 Sa	* 20 Sa	20 Di	20 Do	20 So	20 Di
21 Do	21 So	* 21 So	21 Mi	21 Fr	* 21 Mo	21 Mi
22 Fr	22 Mo	* 22 Mo	22 Do	22 Sa	* 22 Di	22 Do
23 Sa	23 Di	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Fr
24 So	24 Mi	24 Mi	24 Sa	Veröffentlichung d. vorl.	24 Do	24 Sa
25 Mo	25 Do	25 Do	25 So Wahlvorschlagsliste	25 Di	25 Fr	25 So
26 Di	26 Fr	26 Fr	26 Mo	26 Mi	26 Sa	26 Mo
27 Mi	27 Sa	27 Sa	27 Di	27 Do	27 So	27 Di
28 Do	28 So Wahlausschuss muss	28 So	28 Mi	28 Fr	28 Mo	28 Mi
29 Fr	gebildet sein	* 29 Mo	* 29 Do	29 Sa	29 Di	29 Do
30 Sa	späteste Anündigung	* 30 Di	* 30 Fr	30 So	30 Mi	30 Fr
31 So der Wahl		31 Mi		31 Mo		31 Sa

* Schulferien



Bekanntmachung der Wahl

Ankündigung der Kirchgemeinderatswahlen

Bekanntmachung

In der Zeit vom 23. Mai bis 13. Juni 2010 finden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Wahlen der Kirchgemeinderäte statt.

„Gastgebende Gemeinde

Entwicklung befördern - Verantwortung übernehmen“

so lautet das Motto in diesem Jahr. Wir wollen Sie einladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Menschen, die bereit sind, Verantwortung in unserer Kirchgemeinde zu übernehmen, werden als Kandidatinnen und Kandidaten gesucht. Menschen, die ihr Vertrauen auf Jesus Christus setzen und so ausgerichtet, die weiteren Schritte unserer Kirchgemeinde bestimmen. Die kommenden 6 Jahre gemeindlichen Lebens werden durch den zu wählenden Kirchgemeinderat geprägt. Sie können Ihre Kompetenz in unseren Kirchgemeinderat einbringen oder durch Ihre Wahlbeteiligung aktiv am Entscheidungsprozeß mitwirken.

Aus der nachstehenden Ortssatzung entnehmen Sie die Anzahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten (..... und ggf. die Wahlbezirke).

Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind.

Das Wählerverzeichnis liegt ab dem 7. Februar 2010 im Pfarrhaus öffentlich aus. Überprüfen Sie bitte, ob auch Ihr Name dort verzeichnet ist.

Wählbar ist jedes Kirchenmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Wählerverzeichnis unserer Gemeinde steht.

Wir bitten alle Gemeindeglieder, ab sofort Namensvorschläge zu machen. Für Wahlvorschläge gibt es Formblätter im Pfarrhaus oder beim Vorsitzenden des Wahlausschusses (Herr/ Frau). Sie können Ihre Namensvorschläge auch formlos unter Angabe von Anschrift, Geburtsdatum und ausgeübter Tätigkeit machen. Bitte reichen Sie Ihre Wahlvorschläge bis spätestens 28. März 2010 ein.

....., den
(Ort) (Datum)

..... (Stempel)
Vorsitzende/r des Kirchgemeinderates

Aufgaben Wahlausschuss

Folgende Aufgaben sind dem Wahlausschuss und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übertragen:

1. Bildung des Wahlausschusses

Der Kirchgemeinderat bildet bis 28. Februar 2010 den Wahlausschuss durch Beschluss. Verbundene und benachbarte Kirchgemeinden können in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchgemeinderäte einen gemeinsamen Wahlausschuss bilden. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Kirchenmitgliedern, die das passive Wahlrecht haben, aber nicht auf der Wahlvorschlagsliste stehen. Werden Mitglieder des Wahlausschusses als Kandidaten vorgeschlagen, scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus. Der Stellvertreter rückt nach. Es empfiehlt sich, bereits bei der Beschlussfassung über die Bildung des Wahlausschusses eine Anzahl von Stellvertretern durch den Kirchgemeinderat zu beschließen.

2. Konstituierung des Wahlausschusses Aushang der Wahlvorschlagsliste in vorläufiger Form

Der Wahlausschuss kommt alsbald zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die zwischen dem 31. Januar und 28. Februar 2010 beim Vorsitzenden des Kirchgemeinderates eingegangenen Wahlvorschläge nimmt der Wahlausschuss zur Kenntnis und prüft, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen erfüllt sind. Diese Kandidaten trägt der Wahlausschuss in die Wahlvorschlagsliste ein und veröffentlicht sie in vorläufiger Form. Für jeden Wahlbezirk wird eine gesonderte Wahlvorschlagsliste geführt. Stellt der Wahlausschuss bei einem vorgeschlagenen Kandidaten unvollständige Angaben (bei Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort oder Beruf) fest, so versucht er, die fehlenden Informationen beim Kandidaten einzuholen. Lehnt der Wahlausschuss die Aufnahme eines Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ab, (weil nach der Überprüfung deutlich ist, dass der Vorgeschlagene nicht die Voraussetzung für die Wählbarkeit hat), so vermerkt der Wahlausschuss dies in seinem Protokoll und teilt die Ablehnung demjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, und dem Vorgeschlagenen schriftlich mit Begründung mit.

3. Weitere Sitzungen des Wahlausschusses zur Aufnahme von Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste

Bis zum 28. März nimmt der Wahlausschuss weitere Kandidatenvorschläge entgegen und prüft, ob die Vorgeschlagenen in die vorläufige Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden können und beschließt darüber. Das Verfahren im Übrigen regelt sich wie unter Nummer 2. Die Wahlvorschlagsliste wird entsprechend ergänzt.

4. Schließen der Wahlvorschlagsliste

Am 28. März schließt der Wahlausschuss die Wahlvorschlagslisten in vorläufiger Form und vervollständigt die Wahlvorschlagslisten bis zum 18. April. Sind nicht mindestens so viele Vorgeschlagene auf der Wahlvorschlagsliste, wie Kirchenälteste je Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Wahlausschuss bis äußerstensfalls 1. Mai 2010 die Wahlvorschlagsliste ergänzen.

5. Veröffentlichung der Wahlvorschlagsliste

Im Regelfall veröffentlicht der Wahlausschuss die Wahlvorschlagsliste/n in endgültiger Form am 25. April 2010. Dies tut er durch Abkündigung im Gottesdienst und Aushang im Schaukasten. Dabei weist er auf das bis zwei Wochen vor der Wahl innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes befristete Beschwerderecht gegen die Arbeit des Wahlausschusses hin. Sind nicht mindestens so viele Vorgeschlagene auf der Wahlvorschlagsliste, wie Kirchenälteste je Wahlbezirk zu wählen sind, erfolgt die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Wahlvorschlagsliste/n in endgültiger Form spätestens am 2. Mai 2010 im Gottesdienst und Aushang im Schaukasten.

6. Erstellen der Wahlunterlagen

Möglichst frühzeitig nach dem 18. April stellt der Wahlausschuss die nach dem Muster des Oberkirchenrates gefertigten Stimmzettel her und versieht sie mit dem Kirchensiegel.

Für jeden Wahlbezirk sind gesonderte Stimmzettel anzufertigen.

Das Gleiche gilt für Briefwahlunterlagen, sobald zu erwarten ist, dass Briefwahl beantragt wird. Dazu gehören neben Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, ein Wahlschein und ein Wahlbriefumschlag (s. Muster).

Briefwahlunterlagen können bis zwei Tage vor dem/den in der Kirchengemeinde jeweils festgelegten Wahltermin/en innerhalb eines Wahlbezirks beim Vorsitzenden des Wahlausschusses oder beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates beantragt werden.

Sobald Briefwahl in Anspruch genommen wird, sind Stimmzettelumschläge für alle Wählenden in den Wahlstellen des betreffenden Wahlbezirks auszugeben.

Der Wahlausschuss informiert die Wahlberechtigten über die Wahlunterlagen in geeigneter Weise durch Abkündigung im Gottesdienst und Aushang im Schaukasten.

7. Beteiligung an den Wahlen

Bei den Wahlen sind mindestens 2 Mitglieder des Wahlausschusses in den Wahlbezirken und deren Wahlstellen anwesend. Sind Mitglieder des Wahlausschusses verhindert, nehmen zwei andere Kirchenmitglieder auf Bitten des Wahlausschusses oder des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates deren Funktion wahr. Dabei handelt einer als Wahlleiter und einer als Schriftführer. Der Wahlleiter übergibt jedem zur Wahl Erschienenen einen Stimmzettel und ggf. einen Stimmzettelumschlag. Vor der Stimmabgabe wird geprüft, ob der Erschienene im Wählerverzeichnis aufgeführt ist. Die Teilnahme an der Wahl wird dort vermerkt. Bis zum Abschluss der Wahlhandlung können (bei entsprechenden Nachweisen) Erschienene, die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt sind, durch Vermerk in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Sie können dann an der Wahl teilnehmen. Ausgegebene Briefwahlunterlagen können bis zum Ende aller Wahlhandlungen innerhalb eines Wahlbezirkes zurückgegeben werden und durch persönliches Erscheinen und Wählen ersetzt werden.

Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Der Schriftführer führt das Protokoll über den Verlauf der Wahlhandlung. Dort werden Anfang und Beendigung der Wahlzeit und besondere Vorkommnisse vermerkt.

8. Ermittlung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahlhandlungen in allen Wahlbezirken kommen die Mitglieder des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung spätestens am Montag, dem 14. Juni 2010 zusammen und ermitteln das Wahlergebnis (§ 19). Briefwahlunterlagen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens vor Abschluss der jeweiligen Wahlhandlungen innerhalb eines

Wahlbezirk bei der Kirchgemeinde eingehen und dem Wahlausschuss verschlossen übergeben werden. Mit dem Abschluss dieser Sitzung endet die Gremienarbeit des Wahlausschusses.

Dem Vorsitzenden des Wahlausschusses verbleiben folgende Aufgaben:

9. Bekanntgabe der gewählten Kirchenältesten

Der Vorsitzende des Wahlausschusses benachrichtigt die Gewählten unverzüglich vom Ausgang der Wahl. Innerhalb einer Woche können die Gewählten gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. An dem nach Ablauf der Frist folgenden Sonntag gibt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Namen der gewählten Kirchenältesten in einer Abkündigung bekannt. Diese werden zugleich im Schaukasten veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass auf die 14-tägige Einspruchsfrist gegen die Wahl schriftlich hinzuweisen ist.

Die Rechtsmittelbelehrung lautet: „Gegen die Wahl ist der Einspruch zulässig. Mindestens sieben im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte müssen den mit Begründung und Nennung von Beweismitteln versehenen Einspruch unterschreiben. Er ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse an den Landessuperintendenten des Kirchenkreises zu richten. Der Einspruch kann in dieser Zeit auch im Pfarramt abgegeben werden.“

10. Bekanntgabe von berufenen Kirchenältesten

Sind auf Grund des Wahlergebnisses Berufungen durch den Landessuperintendenten nach § 19 Abs. 10 und § 25 der Kirchgemeindeordnung erforderlich, informiert der Vorsitzende des Wahlausschusses wie unter Nummer 9.

Sieht die Ortssatzung keine andere Frist vor, gilt dies auch für die Berufung durch die neu gewählten Kirchenältesten.

Bitte beachten Sie, dass auf die 14-tägige Einspruchsfrist gegen die Berufung schriftlich hinzuweisen ist.

Die Rechtsmittelbelehrung lautet: „Gegen die Berufung ist der Einspruch zulässig. Mindestens sieben im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte müssen den mit Begründung und Nennung von Beweismitteln versehenen Einspruch unterschreiben. Er ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Berufung/en an den Landessuperintendenten des Kirchenkreises zu richten. Der Einspruch kann in dieser Zeit auch im Pfarramt abgegeben werden.“

Informationen zum Wählerverzeichnis

Informationen zum Wählerverzeichnis

1. Die Kirchgemeinderäte überprüfen möglichst frühzeitig im Jahr 2009 ihre Ortssatzungen. Kommt es zu Veränderungen, sind diese von der zuständigen Landessuperintendentin oder vom zuständigen Landessuperintendenten zu genehmigen. Kopien aller gültigen Ortssatzungen werden bei den zuständigen Landessuperintendenturen hinterlegt.
2. Die Landessuperintendenturen übersenden bis spätestens 31. Dezember 2009 dem Meldeamt Ortssatzungen von den Kirchgemeinden, die in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt sind.
3. Das Kirchliche Meldeamt stellt den Kirchgemeinden mit Stand zum 31. Dezember 2009 frühzeitig, spätestens bis zum 1. Februar 2010 ein nach Wahlbezirken geordnetes Wählerverzeichnis zur Verfügung.
4. Das Wählerverzeichnis ist auf seine Aktualität hin während der gesamten Zeit bis zum Tag der Wahlhandlung zu überprüfen.
5. Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis kann von jedem Kirchenmitglied, in Ausnahmefällen auch am Tag der Wahlhandlung, verlangt werden, wenn die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wählerverzeichnis berichtigt. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates informiert zeitnah das Kirchliche Meldeamt. Zur Glaubhaftmachung sind neben den Voraussetzungen des § 23 der Kirchgemeindeordnung in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. eine Unterlage, aus der der 1. Wohnsitz nachgewiesen werden kann (der 2. oder ein Mehrfachwohnsitz reicht nicht aus). In der Regel handelt es sich um den Personalausweis, eine Meldebescheinigung o. ä. Der Nachweis für den 1. Wohnsitz entfällt, wenn ein Umgemeindungsnachweis vorgelegt wird.
 - b. eine Unterlage, aus der die Taufe oder die Konfirmation nachgewiesen werden kann, z. B. durch Vorlage eines Auszuges aus dem Familienbuch o. ä..

Neu zugezogene Gemeindeglieder müssen am Tag der Wahlhandlung mindestens zwei Monate im Bereich der Kirchgemeinde wohnen oder sich dorthin umgemeindet haben, um in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden zu können.

Wahlvorschlag

Wahlvorschlag zur Wahl als Kirchenälteste/r

Für die Wahl in den Kirchgemeinderat
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde

im Wahlbezirk schlage ich vor:

Herrn/Frau	_____	
Geburtsjahr	_____	
ausgeübte Tätigkeit	_____	
Anschrift	_____	
Ich bin bereit, mich in den Kirchgemeinderat wählen zu lassen und das Gelöbnis als Mitglied des Kirchgemeinderates abzulegen. Eine weitere Bewerbung liegt nicht vor.		
Ort	Datum	Unterschrift

Antragsteller/
Antragstellerin:

_____	_____
Name, Vorname	Anschrift
_____	_____
Datum	Unterschrift

Wir unterstützen den Wahlvorschlag
(es müssen zwei sein)

Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____



Gelöbniß

Inhalt des Gelöbnisses einer/s Kirchenältesten

Ich bin bereit, mit Gottes Hilfe das Amt einer/eines Kirchenälteste/n in der Gemeinde gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch- lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen.
 Ich bin bereit, Verantwortung für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche zu übernehmen.

Erklärung

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, für den Fall meiner Wahl, das Amt der/des Kirchenältesten zu übernehmen und das Kirchenältestengelöbniß abzulegen.
 Über die Aufgaben als Kirchenälteste/r bin ich informiert worden.
 Die Unvereinbarkeit fremdenfeindlicher, antisemitischer oder rassistischer Ideologien mit dem christlichen Zeugnis ist mir deutlich.
 Der Wortlaut des Kirchenältestengelöbnisses ist mir bekannt.

....., den 2010
 Name (Ort) (Datum)

.....
 Anschrift

.....
 (Unterschrift)

Benachrichtigung über Nichtaufnahme

Muster für die Benachrichtigung durch den Wahlausschuss über die Nichtaufnahme eines vorgeschlagenen Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste (Adressat: Der Vorgeschlagene)

Der Wahlausschuss
der Evang.-Luth. Kirchgemeinde

.....(Ort), den.....

(Übergabe-Einschreiben)*

Herrn/Frau

.....
.....

Betr.: Ihre Bereitschaft, sich als Kandidat/Kandidatin in die
Wahlvorschlagsliste für die Kirchgemeinderatswahl 2010 aufnehmen zu lassen

Sehr geehrte(r) Herr/Frau,

Sie haben sich als Kandidat/Kandidatin in die Wahlvorschlagsliste für die Kirchenältestenwahl 2010 aufstellen lassen.

Wir unterrichten Sie hiermit darüber, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am..... beschlossen hat, Sie nicht in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen, weil die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 24 der Kirchgemeindeordnung nicht vorliegen.

Begründung:

(Zulässige Ausschließungsgründe sind: keine Wahlberechtigung entspr. § 23 KGO, nicht das 18. Lebensjahr vollendet, kein aktives Wahlrecht entspr. § 24 KGO.)

Gegen diese Entscheidung können Sie bis 2 Wochen vor Beginn der Wahl innerhalb Ihres Wahlbezirkes, also bis zum .. Mai** 2010 beim Landessuperintendenten des Kirchenkreises, Frau/Herrn Landessuperintendent/in*** Beschwerde einlegen.

Herr/Frau wird mit gleicher Post von uns über die Entscheidung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Der/Die Vorsitzende
des Wahlausschusses

* Das Schreiben sollte möglichst persönlich gegen Empfangsschein übergeben werden, sonst mit Übergabe-Einschreiben.

** Hier ist fristwährend das Datum einzusetzen, dass 2 Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin liegt; nichtzutreffender Monatsname ist zu streichen. Beispiele: 1.: Wahltermin ist Sonntag, 23.05.10; die Beschwerde ist bis zum 09.05.10 einzulegen. 2.: Wahltermin ist Montag (Pfingstmontag), 24.05.10; die Beschwerde ist bis zum 10.05.10 einzulegen. 3.: Wahltermin ist Sonntag, 06.06.10; die Beschwerde ist bis zum 23.05.10 einzulegen ... (etc).

*** Name und volle Anschrift.

Muster
für die Benachrichtigung durch den Wahlausschuss über die Nichtaufnahme
eines vorgeschlagenen Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste
(Adressat: Der Erstunterzeichner des Vorschlags)

Der Wahlausschuss(Ort), den.....
der Evang.-Luth. Kirchgemeinde

(Übergabe-Einschreiben)*

Herrn/Frau
.....
.....

Betr.: Ihr Vorschlag zur Aufnahme eines Kandidaten/einer Kandidatin in die
Wahlvorschlagsliste für die Kirchgemeinderatswahl 2010

Sehr geehrte(r) Herr/Frau,

Sie haben als Erstunterzeichner bzw. Erstunterzeichnerin vorgeschlagen, Herrn/Frauin die
Wahlvorschlagsliste für die Kirchgemeinderatswahl am aufzunehmen.
Wir unterrichten Sie hiermit darüber, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung
am..... beschlossen hat, Herrn/Frau, nicht in die Wahlvorschlagsliste
aufzunehmen, weil die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 24 der Kirchgemeindeordnung nicht
vorliegen.

Begründung:

(Zulässige Ausschließungsgründe sind: keine Wahlberechtigung entspr. § 23 KGO, nicht das 18.
Lebensjahr vollendet, kein aktives Wahlrecht entspr. § 24 KGO.)

Gegen diese Entscheidung können Sie bis 2 Wochen vor Beginn der Wahl innerhalb Ihres
Wahlbezirkes, also bis zum .. . Mai** 2010 beim Landessuperintendenten des
Kirchenkreises, Frau/Herrn Landessuperintendent/in*** Beschwerde einlegen.

Herr/Frau wird mit gleicher Post von uns über die Entscheidung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Der/Die Vorsitzende
des Wahlausschusses

* Das Schreiben sollte möglichst persönlich gegen Empfangsschein übergeben werden, sonst mit Übergabe-Einschreiben.

** Hier ist fristwährend das Datum einzusetzen, dass 2 Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin liegt; nichtzutreffender Monatsname ist zu streichen.
Beispiele: 1.: Wahltermin ist Sonntag, 23.05.10; die Beschwerde ist bis zum 09.05.10 einzulegen. 2.: Wahltermin ist Montag (Pfingstmontag), 24.05.10; die
Beschwerde ist bis zum 10.05.10 einzulegen. 3.: Wahltermin ist Sonntag, 06.06.10; die Beschwerde ist bis zum 23.05.10 einzulegen ... (etc).

*** Name und volle Anschrift.

Enthält der Stimmzettel mehr Kandidaten als in der Kirchengemeinde Kirchenälteste zu wählen sind, sind die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl die Ersatzleute.

4. Die Wahlen finden in der Kirchengemeinde in einer/mehreren Wahlstelle/Wahlstellen* am/vor bis*, (jeweils) in der Zeit von Uhr bis Uhr statt.

Kirchengemeinde	Wahlstelle	PLZ Ort, Straße Nr.	Zeit: Datum, von Uhr bis Uhr
	1.		
	2.		
	3.		

5. Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.

6. Der Wahlausschuss stellt nach Veröffentlichung der endgültigen Wahlvorschlagsliste die Wahlunterlagen zusammen. Wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit, verhindert ist, zur Wahl zu kommen, kann vorher durch Briefwahl wählen. Die dazu erforderlichen Briefwahlunterlagen können bis zum zweiten Tag vor Beginn der Wahl, (Ausschlussfrist bis zu zwei Tagen vor Beginn der ersten Wahlhandlung in der/d Wahlstelle/n gemäß Nummer 4), also

bis einschl., den ... Mai/Juni* 2010

beim Vorsitzenden des Wahlausschusses oder Vorsitzenden des Kirchengemeinderates schriftlich oder mündlich beantragt werden, und zwar bei:

	Name	Anschrift
Vorsitzender des WA		
Vorsitzender des KGR		

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Wahlbriefe müssen vor Abschluss der Wahl bei der Kirchengemeinde eingehen.

7. Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses kann jeder Wahlberechtigte bis 2 Wochen vor Beginn der Wahl, also bis zum .. . Mai** 2010 (Termin gemäß Nummer 4) beim Landessuperintendenten des Kirchenkreises, Herrn/Frau Landessuperintendent/in(Name und vollständige Anschrift) Beschwerde einlegen.

8. Wir bitten alle Gemeindeglieder, sich an der Kirchengemeinderatswahl zu beteiligen

Der Wahlausschuss

.....
Die / Der Vorsitzende

*Nichtzutreffendes streichen

** Hier ist fristwährend das Datum einzusetzen, dass 2 Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin liegt; nichtzutreffender Monatsname ist zu streichen
Beispiele: 1.: Wahltermin ist Sonntag, 23.05.10; die Beschwerde ist bis zum 09.05.10 einzulegen. 2.: Wahltermin ist Montag (Pfingstmontag), 24.05.10; Beschwerde ist bis zum 10.05.10 einzulegen. 3.: Wahltermin ist Sonntag, 06.06.10; die Beschwerde ist bis zum 23.05.10 einzulegen ... (etc).

Kirchgemeinderatswahl 2010

Ev.-luth. Kirchgemeinde.....

Veröffentlichung der vorläufigen/endgültigen*

Wahlvorschlagsliste

Orte und Termine der Wahlhandlungen und Hinweis auf die Briefwahl

(Wahl in mehreren Wahlbezirken – pro Wahlbezirk jeweils ein gesonderter Wahlvorschlag)

1. In der Kirchgemeinde bilden die verschiedenen Gemeindeteile jeweils eigene Wahlbezirke.

2. Der Wahlausschuss hat für jeden Wahlbezirk eine getrennte Wahlvorschlagsliste aufgestellt. Insgesamt sind in den Kirchgemeinderat Kirchenälteste zu wählen. Die Kirchenältesten verteilen sich auf die einzelnen Wahlbezirke wie folgt:

Wahlbezirk:.....:Kirchenälteste,
Wahlbezirk:.....:Kirchenälteste,
Wahlbezirk:.....:Kirchenälteste,
Wahlbezirk:.....:Kirchenälteste.

3. Der Wahlausschuss hat gemäß § 8 des Kirchengesetzes vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten folgende Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste der Kirchgemeinde aufgenommen (Auflistung der Namen innerhalb der Wahlbezirke in alphabetischer Reihenfolge).

Wahlbezirk	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
Wahlbezirk	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift

Wahlbezirk	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
Wahlbezirk	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift

Gewählt wird innerhalb der Wahlbezirke nach der vorstehenden jeweils pro Wahlbezirk gesonderten Wahlvorschlagsliste.

Enthält der Stimmzettel mehr Kandidaten als im Wahlbezirk Kirchenälteste zu wählen sind, sind die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl die Ersatzleute für den jeweiligen Wahlbezirk.

4. Die Wahlen innerhalb der Wahlbezirke und deren Wahlstellen finden in der Kirchgemeinde vom bis, jeweils in der Zeit von Uhr bis Uhr statt.

Wahlbezirk	Wahlstelle	PLZ Ort, Straße Nr.	Zeit: Datum, von ... Uhr bis ... Uhr
	1.		
	2.		
Wahlbezirk			
	1.		
	2.		
Wahlbezirk			
	1.		
	2.		
Wahlbezirk			
	1.		
	2.		

5. Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Wahntag das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.

6. Der Wahlausschuss stellt nach Veröffentlichung der endgültigen Wahlvorschlagsliste die Wahlunterlagen zusammen. Wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit, verhindert ist, zur Wahl zu kommen, kann vorher durch Briefwahl wählen. Die dazu erforderlichen Briefwahlunterlagen können bis zum zweiten Tag vor Beginn der Wahl, (Ausschlussfrist bis zu zwei Tagen vor Beginn der ersten Wahlhandlung innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes gemäß Nummer 4), also für den

Wahlbezirk
 bis einschl., den ... Mai/Juni* 2010
 Wahlbezirk
 bis einschl., den ... Mai/Juni* 2010

Wahlbezirk
 bis einschl., den ... Mai/Juni* 2010
 Wahlbezirk
 bis einschl., den ... Mai/Juni* 2010

beim Vorsitzenden des Wahlausschusses oder Vorsitzenden des Kirchgemeinderates
 schriftlich oder mündlich beantragt werden, und zwar bei:

	Name	Anschrift
Vorsitzender des WA		
Vorsitzender des KGR		

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.
 Die Wahlbriefe sind nach Wahlbezirken unterschieden.

Wahlbriefe müssen vor Abschluss der Wahl innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes bei der
 Kirchgemeinde eingehen. Für die Wahlbezirke gelten folgende Zugangsfristen:

Wahlbezirk	Zugangsfrist

7. Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses kann jeder Wahlberechtigte bis 2 Wochen vor Beginn
 der Wahl innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes beim Landessuperintendenten des Kirchenkreises
, Herrn/Frau Landessuperintendentin (Name und vollständige Anschrift)
 Beschwerde einlegen.

Wahlbezirk	Beschwerdefrist (bis zum Mai** 2010, Termi gemäß Nummer 4)

8. Wir bitten alle Gemeindeglieder, sich an der Kirchgemeinderatswahl zu beteiligen

Der Wahlausschuss

.....
 Die / Der Vorsitzende

* Nichtzutreffendes streichen

** Hier ist fristwährend das Datum einzusetzen, dass 2 Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin liegt; nichtzutreffender Monatsname ist zu streichen
 Beispiele: 1.: Wahltermin ist Sonntag, 23.05.10; die Beschwerde ist bis zum 09.05.10 einzulegen. 2.: Wahltermin ist Montag (Pfingstmontag), 24.05
 die Beschwerde ist bis zum 10.05.10 einzulegen. 3.: Wahltermin ist Sonntag, 06.06.10; die Beschwerde ist bis zum 23.05.10 einzulegen ... (etc).

Die Briefwahl

Wer am Wahlsonntag verhindert ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, persönlich an der Wahlhandlung teilzunehmen, kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Die Veranlassung zur Ausgabe von Briefwahlunterlagen muss immer aktiv von den Wahlberechtigten ausgehen. Die Mitglieder des Wahlausschusses oder des Kirchgemeinderates oder andere Gemeindeglieder sind nicht berechtigt, aus eigenem Antrieb – etwa um die Wahlbeteiligung zu erhöhen – Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten zu verteilen.

Briefwahlunterlagen dürfen nur bis zum zweiten Tag vor Beginn der ersten Wahlhandlung innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes, beim Vorsitzenden des Wahlausschusses oder Vorsitzenden des Kirchgemeinderates ausgehändigt werden.

Zu den Briefwahlunterlagen gehören:

- 1 Stimmzettel (weiß),
- 1 Wahlschein (gelb),
- 1 Stimmzettelumschlag (grau DIN C 6) und
- 1 Wahlbriefumschlag (weiß DIN lang).

Wahlbriefe müssen vor Abschluss der Wahl innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes bei der Kirchgemeinde eingehen.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde _____

Wahlbezirk _____

Wahlschein zur Briefwahl

für die Kirchgemeinderatswahlen 2010

Herr/Frau _____

geboren am _____, wohnhaft in _____

ist im Wählerverzeichnis der Kirchgemeinde eingetragen und kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines durch Briefwahl abstimmen.

_____, den _____ 2010

Vorsitzende(r) des Wahlausschusses/
Vorsitzende(r) des Kirchgemeinderates*

(Siegel)

(Unterschrift)

Erklärung

Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.

_____, den _____ 2010

(Unterschrift des Briefwählers/der Briefwählerin)

Hinweise für die Briefwahl:

1. Legen Sie den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag, verschließen diesen.
2. Unterschreiben Sie die oben stehende Erklärung.
3. Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und diesen unterschriebenen Wahlschein stecken Sie in den Wahlbriefumschlag und kleben diesen zu.
4. Den Wahlbrief schicken Sie an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse oder lassen ihn dort zustellen. Beachten Sie, dass der Wahlbrief vor Abschluss der letzten Wahlhandlung innerhalb Ihres Wahlbezirkes, also spätestens am ...** Mai/Juni 2010 bei Ihrer Kirchgemeinde zugegangen sein muss. Sie können den Wahlbrief auch noch selbst oder durch einen Boten in der Wahlstelle Ihres Wahlbezirkes an diesem Tag abgeben.

* Nichtzutreffendes streichen.

**Termin der Wahl im Wahlbezirk eintragen; bei mehreren Wahlstellen Ort und Datum des Wahllokals angeben, bei dem zuletzt innerhalb des Wahlbezirks gewählt wird.



Stimmzettel

der Kirchengemeinde _____

für die Kirchengemeinderatswahlen 2010

am _____

Wahlbezirk: _____ (Kirchensiegel)

Für den Kirchengemeinderat sind im oben genannten Wahlbezirk ... Kirchenälteste zu wählen.
Sie dürfen also bis zu ... Namen ankreuzen.

Wenn Sie mehr Namen ankreuzen oder wenn Sie Namen oder sonstige Zusätze
handschriftlich hinzufügen, ist Ihr Stimmzettel ungültig.

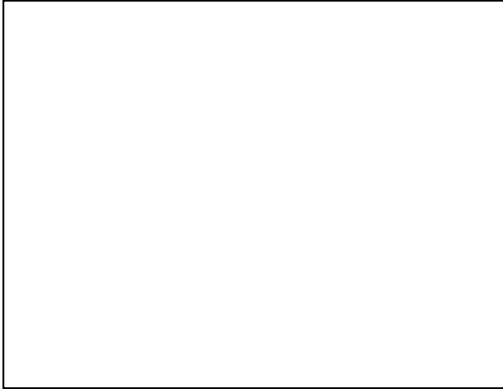
Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geb.-Jahr, ausgeübte Tätigkeit, Wohnort		Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geb.-Jahr, ausgeübte Tätigkeit, Wohnort	
1		<input type="radio"/>	11		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>	12		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>	13		<input type="radio"/>
4		<input type="radio"/>	14		<input type="radio"/>
5		<input type="radio"/>	15		<input type="radio"/>
6		<input type="radio"/>	16		<input type="radio"/>
7		<input type="radio"/>	17		<input type="radio"/>
8		<input type="radio"/>	18		<input type="radio"/>
9		<input type="radio"/>	19		<input type="radio"/>
10		<input type="radio"/>	20		<input type="radio"/>

Muster für Stimmzettelumschläge

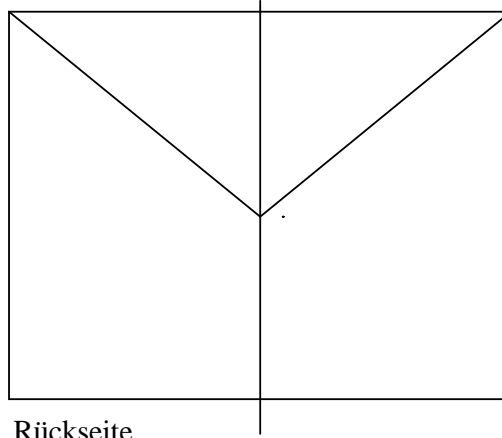
(DIN C 6) (Empfehlung: einfache weiße Umschläge **ohne Aufdruck**)

weiß

In diesen Umschlag legen Sie bitte nur den Stimmzettel. Danach verschließen Sie diesen bitte. Versehen Sie diesen Umschlag weder mit Anschrift noch Absender. Knicken Sie den verschlossenen Umschlag in der Mitte.



Vorderseite



Rückseite

(hier knicken)

Muster des Wahlbriefumschlages

(DIN lang)

weiß

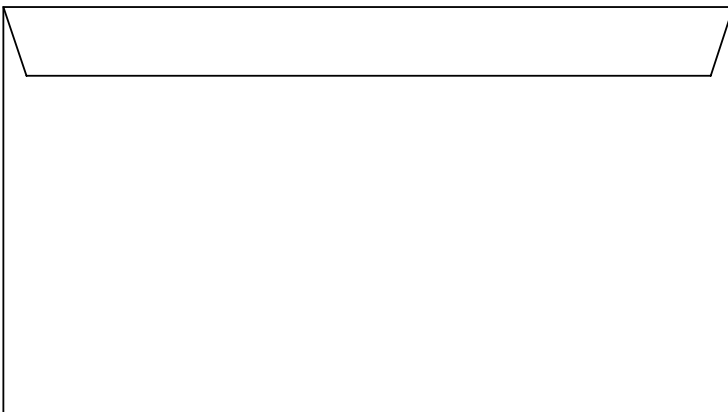
Stecken Sie den Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein, auf dem Sie zuvor die Erklärung unterschrieben haben, in den Wahlbriefumschlag. Geben Sie auf dem Kuvert Ihren Absender an, frankieren Sie ihn und senden ihn an die Kirchgemeinde oder geben sie den Umschlag dort persönlich ab.

Abs.:

Antwort
Kirchenältestenwahl 2010 – Wahlbrief
Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Musterdorf
Wahlbezirk _____

Kirchenstraße 00
00000 Musterdorf

Vorderseite



Rückseite



Wahlhandlung

Protokoll über eine Wahlhandlung

im Rahmen der Kirchgemeinderatswahlen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs in der Zeit vom 23. Mai bis 13. Juni 2010

In der
Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde _____
fand am .. Mai/Juni 2010 in der Zeit von Uhr bis Uhr
im Wahlbezirk _____, Wahlstelle _____,
eine öffentliche Wahlhandlung im Rahmen der Kirchgemeinderatswahl
in der Kirche/dem Gemeindeforum/dem Amtszimmer des Pfarrhauses/_____ * statt.

Sie wurde im Auftrag des Wahlausschusses von

1. _____ als Wahlleiter und
Name, Vorname
2. _____ als Schriftführer geleitet.
Name, Vorname

Die Wahl wurde um Uhr eröffnet.

Der Wahlleiter stellte vor der ersten Stimmabgabe fest, dass die Wahlurne leer war.

Die Wahlberechtigung eines jeden zur Wahl Erschienenen wurde an Hand des
Wählerverzeichnisses überprüft.

Jeder Wählerin und jedem Wähler wurde ein Stimmzettel – ggf. mit einem
Stimmzettelumschlag** - übergeben.

Die Stimmabgabe wurde im Wählerverzeichnis vermerkt.

Die abgegebenen Stimmen wurden von den Wählerinnen und Wählern – ggf. in einem
verschlossenen Stimmzettelumschlag** - in die Wahlurne geworfen.

Folgende Personen haben ihre Wahlberechtigung i. S. von § 23 KGO am Tage der
Wahlhandlung durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen:

1. _____,
Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort
2. _____,
Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort

3. (weitere Personen sind auf dem anliegenden Blatt vermerkt).

Eine entsprechende Eintragung im Wählerverzeichnis ist erfolgt. Unverzüglich erfolgt eine
Benachrichtigung an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Kirchgemeinderates.

Folgende Vorkommnisse werden protokolliert:

(bei Bedarf gesondertes Blatt verwenden)

__ Briefwahlunterlagen wurden zurückgegeben, im Wählerverzeichnis entsprechend vermerkt und das persönliche Wahlrecht ausgeübt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit wurde die Wahlurne durch den Wahlleiter verschlossen und in Verwahrung der Kirchgemeinde genommen.

Der Wahlleiter erklärte um Uhr die Wahl für beendet.

Ort, Datum, Unterschrift (Wahlleiter)

Ort, Datum, Unterschrift (Schriftführer)

* Nichtzutreffendes streichen.

**Gilt nur im Falle, dass zuvor (bis 2 Tage vor der Wahl) eine oder mehrere wahlberechtigte Gemeindeglieder Briefwahl beantragt haben.

Ergebnisniederschrift

Niederschrift über das Ergebnis der Kirchgemeinderatswahl 2010 in der

Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde _____

Unverzüglich nach Abschluss aller Wahlhandlungen in der Kirchgemeinde ist der Wahlausschuss, bestehend aus

1. _____ (Vorsitzende/Vorsitzender),
2. _____ und
3. _____ (Protokollführerin/Protokollführer),

in der öffentlichen Sitzung am _____ 2010, um _____ Uhr in _____ zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammengetreten.

In der Kirchgemeinde hatten innerhalb von __ Wahlbezirk(en) in __ Wahlstelle(n) Wahlhandlungen stattgefunden.

Im Wahlbezirk _____ wurde in der/den Wahlstelle(n)* gewählt:

1. _____ am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr,
2. _____ am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr,
3. _____ am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr,
4. (Bei weiteren Wahlstellen bitte Angaben wie vor)

(Bei weiteren Wahlbezirken sind die Angaben in gleicher Weise aufzuführen.)

Die nach Ende der jeweiligen Wahlhandlungen in den einzelnen Wahlstellen innerhalb der Wahlbezirke verschlossenen und in Verwahrung der Kirchgemeinde übergebenen Wahlurnen wurden zusammen mit den jeweils erstellten Protokollen über die Wahlhandlung vom Wahlausschuss entgegengenommen und je nach Wahlbezirk geordnet. Der Wahlausschuss hat sich von der Unversehrtheit der verschlossenen Wahlurnen überzeugt.

Die rechtzeitig innerhalb des jeweiligen Wahlbezirks bei der Kirchgemeinde eingegangenen Wahlbriefe wurden vom Wahlausschuss entgegengenommen, auf ihre Unversehrtheit überprüft und den jeweiligen Wahlbezirken zugeordnet.

Den Wahlbriefumschlägen wurden die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge entnommen. Der Wahlausschuss prüfte die Gültigkeit der Wahlscheine und vermerkte die vollzogene Briefwahl in dem Wählerverzeichnis. Die Stimmzettelumschläge der gültigen Wahlscheine wurden ungeöffnet in eine der Wahlurnen des jeweiligen Wahlbezirks eingelegt. Stimmzettelumschläge von nicht Wahlberechtigten wurden ausgesondert und in Verwahrung der Kirchgemeinde gegeben.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses in den jeweiligen Wahlbezirken, wurden die entsprechenden Wahlurnen geöffnet, die Stimmzettel gezählt – ggf. nachdem zuvor die verschlossenen Stimmzettelumschläge gezählt wurden und sodann die Stimmzettel entnommen wurden**-. Die Anzahl der Stimmzettel wurde mit der im Wählerverzeichnis festgestellten Anzahl der Stimmabgaben verglichen. Die Stimmzettel wurden dann in gültige und ungültige geordnet.

Im Wahlbezirk _____ betrug die Zahl der Stimmzettelumschläge _____**, die Zahl der Stimmzettel _____, die Zahl der im Wählerverzeichnis festgestellten Stimmabgaben _____ und die Zahl der gültigen Stimmen _____, die Zahl der ungültigen Stimmen _____. Anhand der beigefügten Zählliste wurden die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses verlesen. Die verlesenen Namen wurden von den anderen Mitgliedern des Wahlausschusses gezählt und in die Zählliste eingetragen. Nach Verlesen aller in den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde in Übereinstimmung der Zählung und der Eintragungen in der Zählliste folgendes Stimmenverhältnis festgestellt:

Im Wahlbezirk haben erhalten:

(Familienname, Vorname)

1. _____	_____ Stimmen
2. _____	_____ Stimmen
3. _____	_____ Stimmen
4. _____	_____ Stimmen
5. _____	_____ Stimmen
6. _____	_____ Stimmen
7. _____	_____ Stimmen
8. _____	_____ Stimmen
9. _____	_____ Stimmen
10. _____	_____ Stimmen
11. _____	_____ Stimmen
12. _____	_____ Stimmen
13. _____	_____ Stimmen
14. _____	_____ Stimmen
15. _____	_____ Stimmen

Der Vorsitzende hat in den Fällen, bei denen auf zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmzahl entfallen war, das Los über deren Reihenfolge gezogen.

Nach der Ortssatzung gelten*

a) für den Fall, dass der Stimmzettel mehr Kandidaten enthielt, als Kirchenälteste zu wählen waren, die Kandidaten mit den Nummern 1 bis ___ als gewählt. Ersatzleute sind die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl;

b) für den Fall, dass der Stimmzettel nicht mehr Kandidaten enthielt, als Kirchenälteste zu wählen waren, die Kandidaten mit den Nummern 1 bis ___ als gewählt, da deren Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel angekreuzt waren.

(Bei weiteren Wahlbezirken sind die Angaben in gleicher Weise aufzuführen.)



Die möglichen Angaben auf dem Fragebogen zur Kirchgemeinderatswahl 2010*** wurden gemacht. Der Fragebogen wird zur weiteren Bearbeitung an die/den Vorsitzende/n des Kirchgemeinderates weitergeleitet.

Die Sitzung des Wahlausschusses wurde um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

_____, den _____ 2010

1. _____ (Vorsitzende/Vorsitzender),
2. _____ und
3. _____ (Protokollführerin/Protokollführer)

* Nichtzutreffendes streichen.

** Gilt nur im Falle, dass Briefwahl beantragt wurde.

*** Diesem Protokollmuster liegt als Anlage ein Fragebogen zur Kirchgemeinderatswahl 2010 bei.

Fragebogen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Fragebogen zur Kirchgemeinderatswahl 2010

Propstei:.....Kirchgemeinde:

I. Wahlbezirke

1	In wievielen Wahlbezirken wurde gewählt?		
2	In wievielen Wahlbezirken befanden sich zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Kandidaten auf der Wahlvorschlagsliste, als Kirchenälteste zu wählen waren?		
3	In wievielen Wahlbezirken fand eine Briefwahl statt?		
4	In wievielen Wahlbezirken fand eine Berufung von Kirchenältesten durch den Landessuperintendenten statt?		
5	Ist in der Ortssatzung eine Berufung von Kirchenältesten nach der Konstituierung der neu gewählten Kirchenältesten vorgesehen?	nein	
		ja	bis 2 Monate danach
			später

II. Kandidaten und Wahlberechtigte

6	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die auf Grund gültiger Wahlvorschläge zur Wahl vorgeschlagen wurden	Insgesamt	darunter	
			Frauen	Männer
7	Wahlberechtigte insgesamt			
8	Wählerinnen und Wähler insgesamt			
9	darunter: 14 – 17jährige			
10	darunter: Anzahl durchgeführter Briefwahlen		X	X
11	darunter: Anzahl ungültiger Stimmzettel		X	X

III. Zusammensetzung des Kirchgemeinderates

12	Zusammensetzung des neuen Kirchgemeinderates (Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder)	Insgesamt	darunter	
			Frauen	Männer
13	davon am Wahltag gewählt			
14	davon nach Ortssatzung und/oder § 25 KGO berufen			
15	davon bisher im alten Kirchgemeinderat			
16	davon 30 bis 50 Jahre			
17	davon 50 bis 65 Jahre			
18	davon über 65 Jahre			

IV. Wahlvorbereitung/Kandidatengewinnung (hier sind mehrere Antworten möglich)

19	Wie konnten Sie Kandidatinnen und Kandidaten gewinnen?	Durch persönliches Ansprechen der Pastorin oder des Pastors.	
		Durch persönliches Ansprechen bisheriger Kirchenältester.	
		Durch sonstige Werbemaßnahmen.	
20	Mit welchen Argumenten mussten Sie sich auseinandersetzen?	Zu lange Wahlperiode	
		Berufliche Verpflichtungen	
		Unklarheit über Aufgaben im Kirchgemeinderat	
21	Welche Formen der Öffentlichkeitsarbeit haben Sie zur Wahlankündigung und Kandidatenvorstellung genutzt?	Flyer	
		Schaukasten	
		Gemeindebrief	
		kommunale Veröffentlichungen	
		Gemeindeversammlung	

Ort, Datum

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchgemeinderates

Benachrichtigung gewählte Kandidaten

Muster für die Benachrichtigung der gewählten Kandidaten durch die vorsitzende Person des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss(Ort), den.....
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

.....
*Der/Die Vorsitzende

.....
(Geschäftsanschrift)

*Herrn/Frau

.....
.....

Betr.: Kirchgemeinderatswahl 2010

Sehr *geehrte(r) *Herr/Frau,

der Wahlausschuss der Ev.-Luth. Kirchgemeinde hat in seiner Sitzung am ... Mai*/Juni* 2010 das Ergebnis der Wahl zu Kirchenältesten in unserer Kirchgemeinde nach § 19 des KG v. 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs – Wahlgesetz – (KABl S 38) durch Stimmauszählung ermittelt.

Als Vorsitzende/r* teile ich Ihnen mit, dass Sie mit einer Anzahl von ... Stimmen als Kirchenälteste/r gewählt worden sind.

Im Namen der Kirchgemeinde darf ich Ihnen zu Ihrer Wahl gratulieren und Ihnen Gottes Segen für diese verantwortungsvolle Aufgabe wünschen. Der Festgottesdienst zur Einführung als neues Mitglied des neuen Kirchgemeinderates findet am statt.

Nach § 20 Abs. 2 Wahlgesetz haben Sie innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreibens die Möglichkeit, mir gegenüber als der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erklären, dass Sie das Mandat nicht annehmen wollen. Sollten Sie innerhalb dieser Frist sich nicht äußern, gehen wir davon aus, dass Sie die Wahl als Kirchenälteste/r* des neuen Kirchgemeinderates der Ev.-Luth. Kirchgemeinde annehmen.

Mit freundlichen Grüßen

*Der/Die Vorsitzende
des Wahlausschusses

* Nichtzutreffendes streichen.



Mitteilung nicht gewählte Kandidaten

Muster für die Mitteilung an die nicht gewählten Kandidaten durch die vorsitzende Person des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss(Ort), den.....
der Evang.-Luth. Kirchgemeinde

.....
*Der/Die Vorsitzende

.....
(Geschäftsanschrift)

(Übergabe-Einschreiben)**

*Herrn/Frau

.....
.....

Betr.: Kirchgemeinderatswahl 2010

Sehr *geehrte(r) *Herr/Frau,

der Wahlausschuss der Evang.-Luth. Kirchgemeinde hat in seiner Sitzung am ... Mai 2010 das Ergebnis der Wahl zu Kirchenältesten in unserer Kirchgemeinde nach § 19 des KG v. 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs – Wahlgesetz – (KABl S 38) durch Stimmauszählung ermittelt.

Als Vorsitzende/r* teile ich Ihnen mit, dass Sie mit einer Anzahl von ... Stimmen derzeit noch nicht als Kirchenälteste/r in den neuen Kirchgemeinderat gewählt worden sind.

Nach § 20 Abs. 2 Wahlgesetz gelten Sie in der Reihenfolge der nachfolgenden ausgezählten Stimmen als Ersatzfrau*/-mann*. Sollte ein/e Kirchenälteste/r aus dem neu gewählten Kirchgemeinderat ausscheiden und kein Kandidat mehr vorhanden sein, auf den mehr Stimmen bei der Stimmauszählung gefallen sind, treten Sie auf Grundlage der erhaltenen Stimmenanzahl als *gewählte/r *Kirchenälteste/r dadurch später in die Arbeit des Kirchgemeinderates ein.

Wir danken Ihnen für die Bereitschaft, sich als Kandidat zur Wahl zur Verfügung gestellt zu haben und hoffen, dass Sie erforderlichenfalls auch während der Legislatur des neuen Kirchgemeinderates zu einem späteren Termin als *Ersatzfrau/*Ersatzmann zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

*Der/Die Vorsitzende
des Wahlausschusses

*Nichtzutreffendes streichen.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der innerhalb der Kirchengemeinderatswahl 2010 in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

gewählten Kirchenältesten

Nach Ablauf der Frist für die gewählten Kandidaten, die Wahl nicht annehmen zu wollen, gibt der Vorsitzende des Wahlausschusses öffentlich – in alphabetischer Reihenfolge – die Namen der neu gewählten Kirchenältesten bekannt:

In den neuen Kirchengemeinderat wurden gewählt: (*Bitte pro Wahlbezirk alphabetisch die Namen aufführen; sofern weitere Wahlbezirke vorhanden, bitte entsprechend anfügen. Die Unterteilung in Wahlbezirke entfällt, wenn in der Kirchengemeinde gemäß der Ortssatzung nicht in Wahlbezirke eingeteilt ist.)

a) für den Wahlbezirk*

..... (Name, Vorname, Wohnort) (Name, Vorname, Wohnort) (Name, Vorname, Wohnort)

..... (Name, Vorname, Wohnort) (Name, Vorname, Wohnort) (Name, Vorname, Wohnort)

b) für den Wahlbezirk*

..... (Name, Vorname, Wohnort) (Name, Vorname, Wohnort) (Name, Vorname, Wohnort)

..... (Name, Vorname, Wohnort) (Name, Vorname, Wohnort) (Name, Vorname, Wohnort)

c) für den Wahlbezirk*

.....

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Wahl ist der Einspruch zulässig. Mindestens sieben im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte müssen den mit Begründung und Nennung von Beweismitteln versehenen Einspruch unterschreiben. Er ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse an den Landessuperintendenten des Kirchenkreises zu richten. Der Einspruch kann in dieser Zeit auch im Pfarramt abgegeben werden.

Sonntag, ... Juni 2010

Der Vorsitzende des Wahlausschusses

.....
(Unterschrift)

Bestellschein

Telefax

03843 685254

Amt für Gemeindedienst
der Evang. – Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Domplatz 12
18273 Güstrow



Bestellung Kirchgemeinderatswahl 2010

Anzahl		Stückpreis
-----	Faltblatt (DIN lang, farbig) für die Werbung zur Beteiligung an der KGR Wahl in der Gemeinde	0,10 €
-----	Plakat (DIN A3, farbig) Kirchgemeinderatswahl 2010	0,30 €
-----	Plakat (DIN A4, farbig) Kirchgemeinderatswahl 2010	0,15 €

der entgeltliche Stückpreis für Faltblatt und Plakate richtet sich nach der Auflagenhöhe!

Feedback Kirchgemeinderatswahlen 2010 / Arbeitsmaterialien

Die Materialien in diesem Heft sollen eine Hilfe zur Vorbereitung der Wahl sein. – Ihre Meinung interessiert uns. Bitte geben Sie uns ein Feedback.

Die Materialien zur Vorbereitung der Kirchgemeinderatswahlen 2010 sind hilfreich: Ja Nein
Die Anregungen zur Kandidatengewinnung
Warum?

Die Arbeitsblätter zur Wahl
Warum?

Besonders hilfreich sind:

Gefehlt hat mir / mein bzw. unser Tipp:

Absender

.....
Name

.....
Kirchgemeinde

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Straße

.....
Hausnr

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Stempel

Kirchgemeindeordnung

-Auszug-

§ 21 Zusammensetzung des Kirchgemeinderates

(1) Der Kirchgemeinderat besteht aus:

1. den Kirchenältesten,
2. den im Dienst der Kirchgemeinde stehenden Inhabern einer Pfarrstelle und denjenigen, die die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen.

(2) Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, so gehört nur ein Ehegatte dem Kirchgemeinderat an; der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeinderates beratend teil. Näheres bestimmt der Landessuperintendent.

(3) Während der Ausbildungsphase in der Kirchgemeinde nehmen Vikare an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil. Sie haben kein Stimmrecht. Die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung über den Ausschluss von Beratung und Abstimmung bei Kirchgemeinderatssitzungen sind entsprechend anzuwenden.

(4) Für jede Kirchgemeinde ist durch Ortssatzung insbesondere zu regeln

1. die Anzahl der Kirchenältesten,
2. die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten,
3. ggf. die Anzahl der zusätzlichen zu berufenden Kirchenältesten,
4. ob und gegebenenfalls wieviele hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchgemeinde oder des Kirchgemeindevverbandes stimmberechtigte Mitglieder des Kirchgemeinderates sein können,
5. die Bildung besonderer Wahlbezirke und Wahlstellen,
6. die Anzahl der aus den Wahlbezirken zu wählenden Kirchenältesten.

(5) Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Landessuperintendenten.

2. Zugehörigkeit zum Kirchgemeinderat

§ 22 Wahl und Amtsdauer der Kirchenältesten

(1) Die Kirchenältesten und deren Ersatzleute werden von der Kirchgemeinde durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für sechs Jahre gewählt. Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten gesondert.

(2) Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

(3) Beim Ausscheiden eines Kirchenältesten innerhalb der Wahlperiode rückt das Gemeindeglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl im jeweiligen Wahlbezirk entsprechend der Ortssatzung nach.

§ 23 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die

1. das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind,
3. im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen oder der Kirchgemeinde auf Grund von Regelungen einer Umgemeindung angehören und
4. in das Gemeindegliederverzeichnis sowie das Wählerverzeichnis aufgenommen sind.

(2) Von der Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen Gemeindeglieder ausgeschlossen, denen das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist oder die noch nicht zwei Monate im Bereich der Kirchgemeinde wohnen oder dorthin umgemeindet sind.

§ 24 Wählbarkeit

(1) Kirchenältester kann nur werden, wer:

1. wahlberechtigt ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. bereit ist, das Gelöbnis der Kirchenältesten abzulegen.

(2) Über die Wählbarkeit der für die Wahl der Kirchenältesten vorgeschlagenen entscheidet der nach den Vorschriften der Wahlordnung gebildete Wahlausschuß und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 25 Berufung von Kirchenältesten durch den Landessuperintendenten

(1) Eine Berufung von Kirchenältesten durch den Landessuperintendenten hat zu erfolgen, wenn:

1. der Wahlausschuß bei der Vorbereitung der Kirchgemeinderatswahl feststellt, daß nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen und eine Ergänzung der Wahlvorschlagsliste nicht möglich ist,
2. keine Ersatzleute in einem gewählten oder berufenen Kirchgemeinderat mehr vorhanden sind,
3. eine Kirchgemeinde neu gebildet wird.

(2) Eine Berufung erfolgt nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates. Die Vorschläge des Wahlausschusses und anderer Wahlberechtigter sollen berücksichtigt werden.

(3) Eine Berufung der Kirchenältesten nach Absatz 1 Nr. 3 hat sowohl für die Kirchgemeinden zu erfolgen, aus deren Territorium die neue Kirchgemeinde gebildet wurde, als auch für die neu gebildete Kirchgemeinde.

§ 26 Einführung, Verpflichtung und Amtsdauer der Kirchenältesten

(1) Die Kirchenältesten werden im Gottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung des neuen Kirchgemeinderates.

(2) In gleicher Weise sollen die in den Kirchgemeinderat nachrückenden Ersatzleute eingeführt und verpflichtet werden. Dies kann in besonderen Fällen auch in einer Sitzung des Kirchgemeinderates erfolgen.

§ 27 Ausscheiden von Kirchenältesten

(1) Ein Kirchenältester kann von seinem Amt zurücktreten, wenn für ihn besondere Gründe vorliegen. Er hat seine Gründe dem Kirchgemeinderat darzulegen.

(2) Ein Kirchenältester scheidet kraft Kirchengesetzes aus dem Amt aus,

- a) wenn er aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs austritt,
- b) wenn er entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt wird,

c) wenn er in eine andere Kirchgemeinde verzieht, es sei denn, daß er der bisherigen Kirchgemeinde durch Umgemeindung weiterhin angehört.

(3) Der Kirchgemeinderat stellt in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Ausscheiden fest und vermerkt es im Protokoll.

(4) Ein Kirchenältester wird von seinem Amt ausgeschlossen,

a) wenn ihm auf Grund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen wird,

b) wenn er sich bekenntniswidrig verhält,

c) wenn er durch seinen Lebenswandel oder durch sein sonstiges Verhalten der Kirchgemeinde Ärgernis gibt,

d) wenn er schuldhaft die Pflichten seines Amtes erheblich verletzt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet der Kirchenkreisrat, bis zu seiner Bildung der Landes-superintendent. Zuvor hat er sowohl den Kirchgemeinderat als auch den Kirchenältesten zu hören. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Oberkirchenrat möglich.

§ 28 Auflösung des Kirchgemeinderats

Wenn ein Kirchgemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder sie in gröblicher Weise verletzt, kann der Oberkirchenrat nach Anhören des Kirchenkreisrats ihn auflösen und dem nachweisbar schuldigen Kirchenältesten die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. Zuvor hat der Oberkirchenrat dem Kirchgemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Neubildung des Kirchgemeinderats erfolgt nach § 25.

3. Die Aufgaben des Kirchgemeinderats

§ 29 Pflichten des Kirchenältesten

(1) Der Kirchenälteste ist verpflichtet, gebunden an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch lutherischen Kirche, gewissenhaft nach den kirchlichen Ordnungen sein Amt auszuüben.

(2) Der Kirchenälteste soll durch sein Verhalten in Familie und Kirchgemeinde sowie im Beruf und in der Öffentlichkeit anderen Vorbild sein. Er soll nach seinen

Kräften und Fähigkeiten für die Kirchgemeinde tätig sein.

(3) Der Kirchenälteste hat über Angelegenheiten, die ihm in seinem Amt bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn seine Amtszeit abgelaufen ist.

(4) Die Kirchenältesten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

(5) Die Kirchenältesten erhalten für ihre Tätigkeit im Kirchgemeinderat keine Vergütung.

§ 30 Pastor und Kirchenälteste

(1) Pastoren und Kirchenälteste stehen in gemeinsamer Verantwortung im Dienst an der Kirchgemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig. Deshalb soll der Pastor auch Angelegenheiten des Pfarramtes im Kirchgemeinderat behandeln, soweit dies mit den Pflichten seines Amtes vereinbar ist.

(2) Der Pastor ist bei seiner Amtsführung in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und den übrigen Amtshandlungen in Bindung an das Ordinationsgelübde von dem Kirchgemeinderat unabhängig. Sollte ein Pastor durch seine Amts- oder Lebensführung Anstoß erregen, haben die Kirchenältesten eine brüderliche Aussprache mit ihm zu führen. Ist diese ergebnislos geblieben, haben die Kirchenältesten den Landessuperintendenten zu unterrichten.

§ 31 Aufgaben des Kirchgemeinderats für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchgemeinde

(1) Der Kirchgemeinderat leitet unbeschadet der Bestimmung des § 30 Abs. 2 die Kirchgemeinde. Die Mitglieder des Kirchgemeinderats tragen die Verantwortung gemeinsam. Sie haben daher Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. Über die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme beschließt der Kirchgemeinderat.

(2) Der Kirchgemeinderat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen für den Aufbau und die

Gestaltung des Lebens der Kirchgemeinde vor allem folgende Aufgaben:

a) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß rechte Verkündigung des Wortes Gottes und rechte Verwaltung der Sakramente geschieht.

1. Er beschließt gemäß der ihm in den kirchlichen Ordnungen übertragenen Zuständigkeiten über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste und setzt Gottesdienstzeiten fest. Er nimmt sich der Pflege der Kirchenmusik und des Gemeindegesanges an.

2. Er hat Irrlehren abzuwehren und zu helfen, daß das kirchliche Leben in der Kirchgemeinde nach der Lebensordnung Gestalt gewinnt.

3. Er müht sich darum, daß die Gebote Gottes zur Geltung kommen.

4. Er macht der Kirchgemeinde ihre missionarischen Aufgaben bewußt und beschließt über die missionarischen Dienste der Kirchgemeinde.

b) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß die getauften Glieder der Kirche in ihren Christenstand hineinwachsen und in ihm befestigt werden.

1. Er trägt dafür Sorge, daß die Eltern in ihrem Auftrag gefördert werden, die Kinder zu Christus und seiner Gemeinde hinzuführen, und daß die Kinder bereits vor dem Beginn der Christenlehre gesammelt werden und Verbindung zum Leben der Kirchgemeinde finden.

2. Er hat die kirchliche Unterweisung der Kinder und Jugendlichen in der Kirchgemeinde zu sichern und ihr Hineinwachsen in das Leben der Kirchgemeinde zu fördern.

3. Er hilft der Jungen Gemeinde bei der Entfaltung ihres Lebens.

4. Er bedenkt die Aufgaben der Kirche an ihren erwachsenen Gliedern und beschließt dabei über bestimmte Arbeitsformen (Seminare u. ä.)

c) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß der diakonische Auftrag der Kirchgemeinde wahrgenommen wird.

1. Er sucht nach Wegen, auf verschiedenen Gebieten Lebenshilfe zu geben.

2. Er gibt Anregungen für den Dienst an den Kranken, Alten, Einsamen und Bedürftigen in der Kirchgemeinde und beschließt zu ihrer Hilfe bestimmte Maßnahmen.

3. Er sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde die diakonischen Einrichtungen der Kirche fördert und bedenkt, ob sie sich einer dieser Einrichtungen besonders annehmen kann.

4. Er weckt den Willen der Kirchengemeinde, dazu beizutragen, daß der Not in aller Welt abgeholfen wird.

(3) Damit diese Aufgaben recht wahrgenommen werden, hat der Kirchgemeinderat dafür zu sorgen, daß

a) der Friede in der Kirchengemeinde gewahrt und Zwistigkeiten rechtzeitig und in brüderlicher Weise beigelegt werden,

b) die Glieder der Kirchengemeinde für deren vielfältige Dienste gewonnen werden und so Haushalterschaft geübt wird,

c) die Dienstgruppen und Kreise in der Kirchengemeinde gefördert werden und zusammenarbeiten,

d) Gemeindeglieder sich für kirchliche Berufe entscheiden,

e) die Opferfreudigkeit in der Kirchengemeinde wächst und die Glieder der Kirchengemeinde ihre Kirchensteuern ordnungsgemäß entrichten.

(4) Der Pastor hat dem Kirchgemeinderat jährlich einen Bericht über das Leben der Kirchengemeinde zu geben, ihn mit dem Kirchgemeinderat zu besprechen und die weitere Arbeit zu planen.

§ 32 Aufgaben des Kirchgemeinderats für die Ordnung der Kirchengemeinde

Der Kirchgemeinderat hat in der Gemeindeleitung folgende Aufgaben für die Ordnung der Kirchengemeinde:

1. Er wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen nach den dafür geltenden Bestimmungen mit.

2. Er stellt im Rahmen des Haushaltsplans die voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter der Kirchengemeinde an, schließt die Dienstverträge ab und erläßt die Dienstanweisungen, beides vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

3. Er gibt bei Veränderungen des Gebietes der Kirchengemeinde sein Gutachten ab.

4. Er beschließt über die Einteilung der Kirchengemeinde in Gemeindebezirke (vgl. § 10 Abs. 4).

5. Er nimmt seine Verantwortung in der Baukonferenz wahr.

6. Er entscheidet über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, die dem Aufbau der Kirchengemeinde nicht dienen, bedürfen sie der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

7. Er stellt die Läuteordnung auf und beschließt die Kirhhofsordnung, die der Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

8. Er kann für Einrichtungen der Kirchengemeinde oder der örtlichen Kirche und deren Benutzung Satzungen erlassen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

§ 33 Aufgaben des Kirchgemeinderats bei der Vermögensverwaltung

(1) Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zu bedenken, daß sie dem Auftrag der Kirchengemeinde (§ 2) zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind.

(2) Der Kirchgemeinderat sorgt für die Vermögensverwaltung und kann sich hierbei der Kirchenkreisverwaltung nach den Vorschriften der Finanzordnung und weiterer Bestimmungen bedienen.

(3) Der Kirchgemeinderat hat darüber zu wachen, daß die Gebäude und das Inventar der Kirchengemeinde und der Kirchen sowie ihre Kirhhöfe in gutem Zustand erhalten und Verluste vermieden werden.

(4) Der Kirchgemeinderat hat auf den Bestand des Grundbesitzes der Kirchengemeinde und der Kirchen zu achten und bei in Aussicht stehenden Veränderungen die Kirchenkreisverwaltung sofort zu unterrichten.

§ 34 Aufgaben des Kirchgemeinderats in der Landeskirche und in der Gemeinschaft der Kirchen

(1) Der Kirchgemeinderat stärkt das Bewußtsein der Kirchengemeinde, daß sie mit den anderen Kirchengemeinden in der Propstei, im Kirchenkreis und in der Landeskirche in Gemeinschaft steht.

(2) Mit den Pastoren ist er für die Anwendung der kirchlichen Gesetze und Ordnungen und die Durchführung der Beschlüsse der Propsteisynode und des Kirchenkreisrats verantwortlich. Dabei nimmt der Kirchgemeinderat folgende Aufgaben wahr:

a) Er erörtert wichtige kirchliche Fragen.

b) Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden und die gegenseitige Hilfe.

c) Er sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde sich an den gemeinsamen Veranstaltungen in der Propstei, im Kirchenkreis und in der Landeskirche sowie der kirchlichen Werke beteiligt.

d) Er gibt den kirchlichen Werken in der Kirchengemeinde Raum für ihr Wirken und regelt die Zusammenarbeit mit den Dienstgruppen und Kreisen der Kirchengemeinde.

e) Er nimmt die Pflichten bei der Wahl zur Landessynode wahr.

(3) Der Kirchgemeinderat stärkt das Bewußtsein der Kirchengemeinde, daß sie in der Gemeinschaft der Kirchen am Ort und in aller Welt steht. Dabei nimmt der Kirchgemeinderat folgende Aufgaben wahr:

a) Er unterrichtet sich und die Kirchengemeinde über die ökumenische Arbeit.

b) Er fördert in der Kirchengemeinde die Kenntnis von Lehre und Leben anderer Kirchen sowie ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur eigenen Kirche.

c) Er ist offen für Begegnungen mit den am Ort bestehenden Kirchen und

d) beschließt über gemeinsame Veranstaltungen.

e) Er achtet darauf, daß Christen aus der Ökumene in der Kirchengemeinde

f) gastlich aufgenommen werden.

Kirchengesetz für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. April 2003

veröffentlicht im KABL 2003 S. 38

§ 1

Grundsatz

Kirchliche Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Kirchenmitglieder bewusst sein.

§ 2

Anordnung der Wahl und Festsetzung des Wahlzeitraumes

(1) Die Kirchenleitung ordnet die Wahl von Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an.

(2) Der Oberkirchenrat setzt einen Zeitraum von zweiundzwanzig Tagen fest, in dem die Wahl stattfindet.

(3) Die Bekanntgabe der Anordnung der Wahl und die Festsetzung des Wahlzeitraumes erfolgt spätestens sechs Monate vor dem ersten Sonntag, der in dem festgelegten Zeitraum liegt, im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 3

Ortssatzung

Der Kirchgemeinderat überprüft bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Anordnung der Wahl (§ 2 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes) die Ortssatzung und beschließt gegebenenfalls über Veränderungen. Die Bestimmungen in der Kirchgemeindeordnung (insbesondere § 21 der Kirchgemeindeordnung) sind zu beachten. Weitere Beschränkungen in der Wählbarkeit zu Kirchenältesten sind nicht zulässig. In der Zeit zwischen Bildung des Wahlausschusses und Abschluss der Wahl darf die Ortssatzung nicht mehr geändert werden.

§ 4

Ankündigung der Wahl in der Kirchgemeinde

(1) In der Kirchgemeinde wird spätestens sechzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes auf Grund eines Kirchgemeinderatsbeschlusses über den festgesetzten Wahlzeitraum informiert.

(2) In ortsüblicher Weise wird öffentlich bekannt gegeben:

1. der Anlass der Wahl,
2. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlausübung,
3. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
4. der Inhalt der Ortssatzung,
5. gegebenenfalls die Abgrenzung der Wahlbezirke,
6. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
7. das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Kandidaten mit den einzelnen Terminen,
8. Ort und Zeit der Wahl.

(3) In jedem Wahlbezirk können getrennte Orte (Wahlstellen) und Zeiten der Wahlhandlung festgelegt werden.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) In jeder Kirchgemeinde wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) geführt. Dieses erstellt das Kirchliche Meldeamt von Amts wegen auf Grund des Gemeindegliederverzeichnisses und der Ortssatzung.

(2) Das Wählerverzeichnis wird mindestens fünfzehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes innerhalb der Wahlbezirke öffentlich ausgelegt.

(3) Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis kann von jedem Kirchenmitglied, in Ausnahmefällen auch am Tag der Wahlhandlung, verlangt werden, wenn die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wählerverzeichnis berichtigt. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates informiert das Kirchliche Meldeamt.

§ 6

Bildung des Wahlausschusses

(1) Für die Durchführung der Wahl beruft der Kirchgemeinderat spätestens zwölf Wochen vor

Beginn des Wahlzeitraumes einen Wahlausschuss, der aus drei Kirchenmitgliedern besteht, die die Voraussetzungen des § 24 der Kirchgemeindeordnung erfüllen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Verbundene oder benachbarte Kirchgemeinden können einen gemeinsamen Wahlausschuss in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchgemeinderäte bilden.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Nach Bildung des Wahlausschusses werden die Namen des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben.

(5) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und wird durch seinen Stellvertreter ersetzt.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Nach Ankündigung der Wahl in der Kirchgemeinde (§ 4 dieses Kirchengesetzes) können wahlberechtigte Kirchenmitglieder Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates oder an den Vorsitzenden des Wahlausschusses bis spätestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes schriftlich einreichen. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von zwei weiteren wahlberechtigten Kirchenmitgliedern, die zusammen mit dem Einreicher den Wahlvorschlag mit Angabe ihrer Anschrift unterschreiben

(2) Die Vorgeschlagenen sind so zu bezeichnen, dass Verwechslungen mit anderen Personen ausgeschlossen sind. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er bereit ist, zur Wahl zu kandidieren und im Falle der Wahl das Gelöbnis der Kirchenältesten abzulegen.

§ 8

Wahlvorschlagsliste

(1) Der Wahlausschuss erstellt die Wahlvorschlagsliste.

(2) Zuvor prüft er, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen gemäß

§ 24 der Kirchgemeindeordnung vorliegen.

(3) Stellt der Wahlausschuss bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er den Betroffenen und gibt ihm Gelegenheit, den Mangel zu beseitigen.

(4) Lehnt der Wahlausschuss die Aufnahme eines Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste auf Grund der Prüfung nach Absatz 2 dieser Vorschrift ab, so vermerkt der Wahlausschuss dies in seinem Protokoll und teilt die Ablehnung demjenigen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, und dem Vorgeschlagenen schriftlich mit Begründung mit.

(5) Der Wahlausschuss trägt die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge als Kandidaten mit der Angabe von Vor- und Zunamen sowie Anschrift, Geburtsdatum und Beruf in die Wahlvorschlagsliste ein. Der Wahlausschuss gibt die vorläufige Wahlvorschlagsliste möglichst frühzeitig in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt, damit die Wahlberechtigten Gelegenheit haben, noch weitere Wahlvorschläge einzureichen.

(6) Die Wahlvorschlagsliste soll mindestens um die Hälfte mehr Kandidaten enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Werden in der Kirchgemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet, gilt diese Bestimmung für jeden Wahlbezirk.

(7) Sind nicht mindestens so viele Kirchenmitglieder vorgeschlagen, wie in Absatz 6 dieser Vorschrift vorgesehen, so kann der Wahlausschuss die Wahlvorschlagsliste durch Kandidaten vervollständigen, die zuvor ihre Bereitschaft, zur Wahl als Kirchenälteste zu kandidieren, erklärt haben. Darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein. § 6 Abs. 5 dieses Kirchengesetzes gilt entsprechend.

(8) Findet der Wahlausschuss nicht so viele Kandidaten, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so ist gleichwohl eine Wahl durchzuführen.

(9) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahlzeitraum schließt der Wahlausschuss die Wahlvorschlagsliste ab und gibt diese in ortsüblicher Weise vier Wochen vor der Wahl öffentlich

bekannt. Im Fall der Absätze 7 und 8 dieser Vorschrift kann die Schließung der Wahlvorschlagsliste und die Bekanntgabe noch bis drei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes erfolgen.

§ 9

Beschwerderecht gegen die Arbeit des Wahlausschusses

(1) Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses kann jeder Wahlberechtigte bis zwei Wochen vor der Wahl innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes Beschwerde beim Landessuperintendenten einlegen.

(2) Der Landessuperintendent trifft bei Bedarf einstweilige Anordnungen und entscheidet nach Prüfung endgültig.

(3) Das Einspruchsrecht nach § 23 dieses Kirchengesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Wahlunterlagen

(1) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass die Stimmzettel nach dem vom Oberkirchenrat gefertigten Muster erstellt und in der Kirchgemeinde mit dem Kirchensiegel versehen werden. Die Namen sämtlicher Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirkes werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel vermerkt. Zu jedem Stimmzettel gehört ein Stimmzettelumschlag, wenn in der Kirchgemeinde auch Briefwahlunterlagen (§§ 15 ff. dieses Kirchengesetzes) ausgegeben werden.

(2) Der Wahlausschuss stellt die übrigen Wahlunterlagen zusammen und informiert die Wahlberechtigten in geeigneter Weise.

§ 11

Vornahme der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Bei der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein, von denen einer als Wahlleiter und einer als Schriftführer handelt. Sind die Mitglieder des Wahlausschusses verhindert, übernehmen geeignete Kirchenmitglieder deren Funktion.

(3) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler

ausgeübt oder versucht werden. Personen, die die Ordnung oder die Ruhe stören, werden vom Wahlleiter aus dem Raum verwiesen.

(4) Im Wahlraum wird eine Wahlurne zur Abgabe der Stimme aufgestellt. Vor der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlleiter davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird mit einem Papiersiegel verschlossen. Sie darf bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 19 dieses Kirchengesetzes) nicht mehr geöffnet werden.

(5) Jedem zur Wahl erschienenen wahlberechtigten Kirchenmitglied wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt, gegebenenfalls zusammen mit einem Stimmzettelumschlag, sofern in der Kirchgemeinde auch Briefwahlunterlagen (§§ 15 ff. dieses Kirchengesetzes) ausgegeben worden sind.

§ 12

Anzahl und Abgabe der Stimmen

(1) Der Wähler kann auf dem Stimmzettel höchstens die Namen so vieler Kandidaten ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Werden weniger Namen angekreuzt, wird der Stimmzettel dadurch nicht ungültig. Jeder Kandidat kann dabei nur eine Stimme erhalten.

(2) Die geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten.

(3) Verschreibt sich der Wähler oder hat er den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt.

(4) Die Vornahme der Wahlhandlung wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Im Fall des § 5 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes wird die Aufnahme in das Wählerverzeichnis dokumentiert.

(5) Anschließend legt der Wähler seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 13

Stimmabgabe mit Hilfe einer Vertrauensperson

(1) Wer des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlleiter mit.

Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlausschusses sein.

(2) Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wahlberechtigten die Wahl vornehmen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

§ 14 Ende der Wahlhandlung

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit in der Wahlstelle erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet. Das vom Schriftführer geführte Protokoll über den Verlauf der Wahl enthält Angaben über Anfangs- und Beendigungszeit sowie besondere Vorkommnisse und wird vom Wahlleiter und Schriftführer unterschrieben.

§ 15 Voraussetzungen für die Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Kirchenmitglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Briefwahlunterlagen können bis zum zweiten Tag vor Beginn der Wahl beim Vorsitzenden des Wahlausschusses oder Vorsitzenden des Kirchgemeinderates schriftlich oder mündlich angefordert werden.

§ 16 Briefwahlunterlagen

(1) Briefwahlunterlagen sind der Wahlschein, der Wahlbriefumschlag, der Stimmzettel und der Stimmzettelumschlag.

(2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung des Wahlscheines Beauftragten unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchgemeinde versehen sein. Nicht gesiegelte oder nicht unterschriebene Wahlscheine sind ungültig.

(3) Dem Briefwähler werden die Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Der Wahlbriefumschlag ist mit der Postanschrift der Kirchgemeinde und dem Aufdruck „Wahlbrief“ versehen. Sind mehrere Wahlbezirke

gebildet, wird der Wahlbezirk auf dem Wahlbriefumschlag vermerkt.

(4) Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 17 Zugang der Wahlbriefe

Wahlbriefe müssen vor Abschluss der Wahl innerhalb des jeweiligen Wahlbezirkes bei der Kirchgemeinde eingehen und dem Wahlausschuss verschlossen übergeben werden.

§ 18 Rückgabe von Briefwahlunterlagen

Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, von der Briefwahl aber keinen Gebrauch machen will, kann sie zurückgeben und am Wahltag an der Wahlhandlung teilnehmen. Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung aller Wahlhandlungen innerhalb der Kirchgemeinde tritt unverzüglich der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

(2) Dazu werden die verschlossenen Wahlurnen je nach Wahlbezirk und Wahlstelle getrennt entgegengenommen, zusammen mit den jeweiligen Protokollen nach § 14 dieses Kirchengesetzes.

(3) Alle rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden den Wahlbezirken zugeordnet.

(4) Es werden allen Wahlbriefumschlägen die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge entnommen, die Gültigkeit der Wahlscheine geprüft und die vollzogene Briefwahl im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettelumschläge der gültigen Wahlscheine werden ungeöffnet in die Wahlurne des jeweiligen Wahlbezirkes gelegt.

(5) Stimmzettelumschläge von nicht Wahlberechtigten dürfen nicht in die Wahlurne eingelegt werden. Sie werden gemäß § 26 dieses Kirchengesetzes aufbewahrt.

(6) Nach Entnahme wird gezählt und die Zahl der Stimmzettel mit

der im Wählerverzeichnis festgestellten Anzahl der Stimmabgaben verglichen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige geordnet.

(7) Ungültig sind Stimmzettel, 1. die kein Kirchensiegel tragen, 2. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind oder 3. auf denen Namen oder sonstige Zusätze handschriftlich hinzugefügt sind.

(8) Für jeden Wahlbezirk wird die erreichte Stimmenzahl der Kandidaten und die Reihenfolge nach der Stimmenzahl unter Berücksichtigung der in der Ortssatzung vorgegebenen Bestimmungen festgestellt. Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Kandidaten, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(9) Stehen mehr Kandidaten auf dem Stimmzettel, als Kirchenälteste zu wählen sind, richtet sich die Wahl nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen.

(10) Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidaten, als Kirchenälteste zu wählen sind, ist derjenige gewählt, dessen Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel angekreuzt ist. Die weiteren Kirchenältesten sind durch den Landessuperintendenten zu berufen (§ 25 der Kirchgemeindeordnung).

(11) Ersatzleute sind die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

(12) Über die Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. Orte, Tage, Beginn und Schluss der Wahlhandlungen innerhalb der jeweiligen Wahlbezirke unter Beifügung der jeweiligen Protokolle nach § 14 dieses Kirchengesetzes,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. das Gesamtergebnis der Wahl, bezogen auf die jeweiligen Wahlbezirke.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses

und von dem zur Protokollführung bestimmten weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Bekanntgabe der gewählten Kirchenältesten

(1) Die Gewählten werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses benachrichtigt.

(2) Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nicht gewählter Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

(3) Die Namen der Kirchenältesten werden in dem nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift folgenden Gottesdienst und in ortsüblicher Weise durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses öffentlich bekannt gegeben. Auf die Einspruchsmöglichkeit und Einspruchsfrist gemäß § 23 dieses Kirchengesetzes ist schriftlich hinzuweisen.

§ 21

Berufung von Kirchenältesten nach den Bestimmungen der Ortssatzung

Sieht die Ortssatzung vor, dass neben den Gewählten weitere Kirchenälteste zu berufen sind, erfolgt die Berufung in der durch Ortssatzung bestimmten Frist durch die neugewählten Kirchenältesten.

§ 22

Bekanntgabe der berufenen Kirchenältesten

Für die Bekanntgabe der berufenen Kirchenältesten gilt § 20 Abs. 1 und 3 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 23

Verfahren und Frist bei Einsprüchen gegen die Wahl oder die Berufung

(1) Einsprüche gegen die Wahl oder Berufung (§ 21 dieses Kirchengesetzes und § 25 der Kirchgemeindeordnung) müssen von mindestens sieben im

Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unterschrieben sein und werden beim Landessuperintendenten binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß §§ 20 und 22 dieses Kirchengesetzes mit einer Begründung und Nennung von Beweismitteln erhoben. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates wird vom Landessuperintendenten benachrichtigt.

(2) Die Frist wird durch Zugang des Einspruches bei der Kirchgemeinde gewahrt.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Landessuperintendent binnen zehn Tagen nach Eingang. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Kirchgemeinderat und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 dieser Vorschrift Beteiligten können die Entscheidung des Landessuperintendenten durch die weitere Beschwerde beim Oberkirchenrat anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Oberkirchenrat oder beim Landessuperintendenten einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten und dem Landessuperintendenten zuzustellen. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist endgültig.

§ 24

Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren die Ungültigkeit der Wahl festgestellt, ist die Wahl zu wiederholen. Wird die Wahl eines oder mehrerer Kandidaten als ungültig festgestellt, so rücken die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl nach. Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, richtet sich das Verfahren nach § 25 der Kirchgemeindeordnung.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift kann der Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs binnen eines Monats nach Zustellung angerufen werden.

§ 25

Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und Einführung der Kirchenältesten

(1) Die endgültige Zusammensetzung des Kirchgemeinderates wird spätestens acht Wochen nach Wahl und Berufung aller Kirchenältesten durch Abkündigung im Gottesdienst und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Einführung der Kirchenältesten durch den zuständigen Pastor erfolgt spätestens vier Wochen nach Feststellung der Zusammensetzung des Kirchgemeinderates in einem Gottesdienst.

§ 26

Verbleib von Wahlunterlagen

Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen werden aufbewahrt. Wahlscheine und Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl zu vernichten, im Fall eines Beschwerdeverfahrens oder eines kirchengerichtlichen Verfahrens frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 27

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 28

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 29

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 23. März 1997 für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs außer Kraft.



Notizen

In den vergangenen sechs Jahren wurde das Haus der Stille in Bellin wieder neu aufgebaut. Jetzt steht es kurz vor seiner Fertigstellung.

Haus der Stille Bellin – ein Ort für Einkehr und Begegnung

*ein Ort, der die christliche Tradition des Gebetes, der Meditation und der Kontemplation neu erschließen möchte,
ein Ort zum Innehalten in der Schnelllebigkeit des Alltags,
ein Ort zur Einübung in eine spirituelle Lebensgestaltung,
ein Ort zur Klärung und inneren Heilung in schützender Umgebung.*

Der Verein Haus der Stille Bellin e.V.
ist über das AfG zu erreichen oder www.hausbellin.de
Kto-Nr: 7 320 060 · BLZ: 520 604 10 · Ev Kreditgenossenschaft eG



Kennenlern-Abo

Informationen
Meinungen
Hintergründe
Besinnung
Veranstaltungen
Rezensionen

Kontakt: Telefon: 0385 302080 · vertrieb@kirchenzeitung-mv.de

Training für Gemeindeentwicklungsteams 2009-2011

Das Gemeindeentwicklungstraining hilft, einen Veränderungsprozess anzustoßen und zu begleiten. Dies geschieht in einem überschaubaren Zeitraum von Herbst 2009 bis Frühjahr 2011.

Dabei wird die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen gefördert und die Gewinnung von neuen Mitarbeiter/innen unterstützt. Die Beteiligung interessierter Gemeindeglieder und Distanzierter in den einzelnen Phasen der Projektdurchführung übt ein neues Miteinander ein, das Betroffene zu Beteiligten macht:

- Ein Team von drei Personen (Trio), bestehend aus einer/m Hauptamtlichen, zwei Ehrenamtlichen, nimmt an den Trainings teil (9.-10. Oktober 2009; 23.- 24. April 2010; 15.-16. Oktober 2010)

- und leitet das Gemeindeentwicklungsteam (GET) seiner Gemeinde an.
- Das Gemeindeentwicklungsteam (Trio und zirka 5 weitere Personen) trägt und steuert die Durchführung vor Ort.

Im Projektverlauf werden

- Eine Gemeindeanalyse durchgeführt,
- ein Leitbild erarbeitet, Ziele formuliert und
- möglichst in einem Angebot exemplarisch konkretisiert.

Interessierte Haupt- und Ehrenamtliche setzen sich bitte mit dem Amt für Gemeindedienst in Verbindung, dass auch gerne bei der Planung & Durchführung von **Kirchgemeinderatswahlen** zur Unterstützung zur Verfügung steht

